
Antrag

Erarbeitung und Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzepts

Antragssteller*innen: DV Limburg, DV Eichstätt, DV Regensburg, Sarah-Sophie Pohl, Johanna Ostermeier (dort beschlossen am: 01.03.2026)

Antragstext

1 Der Bundesvorstand wird beauftragt, bis zur Hauptversammlung 2028 ein
2 Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zum Schutz vor Machtmissbrauch sowie vor
3 sexualisierter und geistiger Gewalt für den BDKJ zu erarbeiten und zur
4 Beschlussfassung vorzulegen. Das Schutzkonzept soll alles umfassen, was Menschen
5 verletzen kann. Es bezieht sich auf alle Aktivitäten und Interaktionen auf
6 Bundesebene. Auf der nächsten ordentlichen Hauptversammlung wird ein
7 Zwischenstand vorgelegt.

8 Bei der Erarbeitung des Schutzkonzepts sind geeignete Fachstellen sowie
9 Vertreter*innen der Diözesan- und Jugendverbände zu beteiligen. Dazu wird eine
10 Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus zwei Vertreter*innen der
11 Diözesanverbände, zwei Vertreter*innen der Jugendverbände und zwei
12 Vertreter*innen der Ausschüsse. Die Arbeitsgruppe ist möglichst divers zu
13 besetzen. Auf Fachkompetenz ist zu achten. Die Arbeitsgruppe wird im
14 Hauptausschuss nach der Hauptversammlung gewählt. Zusätzlich werden
15 Partizipationsmöglichkeiten für alle Akteur*innen im BDKJ geschaffen.

16 Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 17 1. Das Schutzkonzept soll insbesondere enthalten:
- 18 ◦ eine Risiko- und Potentialanalyse der bestehenden Strukturen,
 - 19 ◦ einen verbindlichen Verhaltenskodex,
 - 20 ◦ besondere Regelungen für Veranstaltungen,
 - 21 ◦ Regelungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende,
 - 22 ◦ klare, transparente und niedrigschwellige Melde- und Beschwerdewege
23 (intern und extern),
 - 24 ◦ Regelungen zur Bestimmung und den Aufgaben von innerverbandlichen
25 Ansprechpersonen,

- 26 ◦ Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen,
- 27 ◦ Regelungen zur regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung.
- 28 Insbesondere nach Veröffentlichung der Aufarbeitungsstudie des BDKJ
- 29 Bundesverbandes.

30 Hierfür kann auf das Schutzkonzept der Bundesstelle zurückgegriffen werden.
31 Bestehende Dokumente sollen anhand der Risiko- und Potentialanalyse angepasst
32 werden.

33 2. Die Meldewege sind so zu gestalten, dass sie:

- 34 ◦ unabhängig, vertraulich und bei Bedarf anonym nutzbar sind,
- 35 ◦ für alle Zielgruppen (insbesondere Kinder, Jugendliche und junge
- 36 Erwachsene) verständlich formuliert sind,
- 37 ◦ sowohl digital als auch analog zugänglich sind,
- 38 ◦ klar zwischen Beratung, Beschwerde und offizieller Meldung
- 39 unterscheiden.

40 Die innerverbandlichen Ansprechpersonen werden gewählt. Es werden externe
41 Ansprechpersonen benannt.

42 3. Die Informationen zum Schutzkonzept und zu den Meldewegen müssen
43 niedrigschwellig zugänglich sein.

44 Dazu gehören insbesondere:

- 45 ◦ eine barrierearme Unterseite auf der Website, die leicht auffindbar
- 46 ist,
- 47 ◦ die Veröffentlichung in jedem Unterlagenversand,
- 48 ◦ Aushänge bzw. Informationsmaterial bei Veranstaltungen,
- 49 ◦ regelmäßige Hinweise in Kommunikationskanälen (z.B. Newsletter,
- 50 Social Media).

Begründung

Der BDKJ versteht sich als demokratischer Jugendverband, als Werkstatt der Demokratie und als sicherer Ort für junge Menschen. Unsere Strukturen leben von Vertrauen, Engagement und

Verantwortungsübernahme. Gerade weil wir in hierarchischen und verbandlichen Kontexten arbeiten, entstehen Machtgefälle – zwischen Haupt- und Ehrenamt, zwischen älteren und jüngeren Engagierten, zwischen Leitungsverantwortlichen und Mitgliedern.

Diese Machtgefälle können – auch unbeabsichtigt – zu Grenzverletzungen, geistigem oder strukturellem Machtmissbrauch führen. Zudem tragen wir Verantwortung, sexualisierte Gewalt wirksam zu verhindern und Betroffenen verlässliche, transparente Unterstützung zu ermöglichen.

Im Moment gibt es nur ein Schutzkonzept für die Bundesstelle. Niedrigschwellige Meldewege sind gerade nicht auffindbar und nur Ansprechpersonen aus der Bundesstelle benannt. Deshalb sehen wir es als zwingend notwendig, ein Schutzkonzept partizipativ zu erstellen, um den BDKJ zu einem sichereren Raum zu machen.



Antrag

A1 Termin BDKJ-Hauptversammlung 2029

Antragssteller*innen:

Antragstext

- 1 Die BDKJ-Hauptversammlung im Jahr 2029 findet von Donnerstag, 03. Mai 2029 bis
- 2 Sonntag, 06. Mai 2029 statt.
- 3 Tagungsort soll die Jugendbildungsstätte Haus Altenberg in Odenthal-Altenberg
- 4 sein.

Begründung

Der traditionelle Termin der Hauptversammlung am ersten Wochenende im Mai wird beantragt.

In 2029 sind bisher keine Großveranstaltungen geplant, die den Termin verhindern könnten. Auch die Feiertage liegen entsprechend günstig.

Antrag

A2 Weiterarbeit des Innovationsausschuss

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Der Innovationsausschuss wird bis zum Jahr 2030 weitergeführt. Auf der
2 Hauptversammlung 2028 stellt er seine konkreten Ergebnisse vor. Er besteht aus 7
3 Personen, die für je zwei Jahre vom Hauptausschuss gewählt werden. Ein
4 ausgewogenes Verhältnis zwischen Jugend- und Diözesanverbänden wird angestrebt.
5 **Der Innovationsausschuss hat den Auftrag, als Innovationsmotor die**
6 **Weiterentwicklung von Strukturen und Arbeitsformen im BDKJ aktiv voranzutreiben.**
7 **Er erarbeitet konkrete Vorschläge und bringt diese in die zuständigen Gremien**
8 **ein.**

9 Folgende Themen sollen in absteigender Priorität bearbeitet werden:

- 10 • Verbesserte partizipative und zukunftsfähige Gestaltung von Versammlungen,
11 Ausschüssen und weiteren Gremien.
- 12 • Befähigung und Empowerment von jungen Menschen im BDKJ (Verbesserung der
13 Fehlerkultur, Ausbau von Möglichkeiten der Selbstwirksamkeit, Schaffung
14 von Strukturen, die das Ausprobieren ermöglichen).
- 15 • Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien (verbessertes On- und
16 Offboarding, Aufbereitung von Beschlüssen)
- 17 • Innovative Zusammenarbeit initiieren (agile Arbeitsweisen, neue
18 Arbeitsformen)
- 19 • Überarbeitung der Kompetenzen von Ausschüssen (Erwartungen, Rollen,
20 Befugnisse, Verantwortungen)
- 21 • Expert*innenwissen im BDKJ sammeln und veröffentlichen (Aufbereitung von
22 wissenschaftlichen Arbeiten, Zurverfügungstellung und Kommunikation von
23 Wissen über Tools)

24 Bei Priorisierungs-, Konkretisierungs- und Anpassungsbedarf des
25 Innovationsausschusses ist der Hauptausschuss befähigt, Entscheidungen im Rahmen
26 der oben aufgeführten Themenbereiche zu treffen.

Begründung

In den letzten zwei Jahren war die Arbeit des Innovationsausschuss davon geprägt, sich einen Überblick über die großen Themenpakete zu schaffen, Aus der Arbeit haben sich in der Analyse bestehender Strukturen und

vielen Interviews einige konkrete Fragestellungen entwickelt. Neben Anträgen an HA und HV und Empfehlungen an den Bundesvorstand, sind die obigen Fragestellungen zur Weiterarbeit entstanden.

Gerne würden wir diese auch durch die HV noch priorisieren lassen.

Verfahren zum Antrag:

1. Während der Hauptversammlung - vor der eigentlichen Antragsdebatte - erfolgt eine Abstimmung, welche der Themen angegangen werden soll.
2. Das Abstimmungsergebnis zu jedem Thema wird auch die Priorisierung für die Antragsberatung darstellen.

Kurzerklärung zu den Themen, sodass für die Abstimmung auch transparent wird, was hinter den Themen steckt:

- **Wie kann Onboarding und Zusammenarbeit in Ausschüssen und Gremien verbessert werden?**

Entwicklung von Rastern und standardisierten Abläufen, um den Einstieg Neugewählter zu erleichtern (auch mit Auftrag, Arbeitsweise, Aufgabenverteilung, Regelungen für Ausschüsse - Finanzen, etc.)

- **Wie können junge Menschen für die Aufgaben im BDKJ befähigt werden?**

Wer ist für die Befähigung zuständig, welche Fortbildungsmöglichkeiten kann es geben, sodass das entsprechende Amt gut ausgeführt werden kann (z.B. Organisation und Abläufe, Work-Ehrenamts-live-Balance, Lobbyarbeit, Debattenkultur, Struktur Jugend(verbands)arbeit, etc.)

- **Wie kann Zusammenarbeit und Wissenstransfer im BDKJ selbst gut funktionieren (Kommunikation, Datencloud, Wissens- und Themenmanagement, FAQ-Beschlüsse, BDKJ-App, etc.)**

Welche (Kommunikations)Tools werden (vereinheitlicht) genutzt, z.B. dass man nicht für unterschiedliche Ausschüsse diverse Messengerdienste braucht? Zugang/ Art und Weise zur Datenablage (Beschlüsse, Protokolle, Dezentral-Zusammenarbeit in Gremien, etc.)

Wie kann Wissen und Erfahrung weitergegeben werden? Wer ist für was zuständig?

FAQ-Beschlüsse: Sortiert, verständlich, aktuell (auch mit Entwicklungen in Themen - z. B. auch für eine gemeinsame Lobbyarbeit)

z. B. auch die Überlegung einer BDKJ App, um alles auf einen Blick einsehen und sich vernetzen zu können.

- **Wie können Beschlüsse aufbereitet werden?**

Wie können Beschlüsse und Antragstexte entwickelt werden, die z.B. verständlicher und/ oder kompakter sind, für Lobbygespräche, Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit direkt genutzt werden können?

- **Wie können wissenschaftliche Arbeiten über die Strukturen des BDKJs gesammelt, ausgewertet und für den BDKJ genutzt werden?**

In der Jugendverbandswelt schreiben Engagierte Bachelor-/ Masterarbeiten und Promotionen. Aus diesen Arbeiten könnten bestimmte Inhalte und Erkenntnisse für den BDJ genutzt werden. Leider gibt es dafür aber bisher keine Struktur bzw. wird dieses Feld noch nicht bedient. Dies könnte angegangen werden.

- **Wie kann ein gutes Wissensmanagement aussehen?**

Jugendarbeit verändert sich und Engagierte wechseln immer wieder. Hier die Fragestellung, wie Wissen gut/sinnvoll weitergegeben werden kann. Mit der Offenheit, sich auch weiterentwickeln zu können und dennoch auf Erfahrungen und Wissen aufzubauen.

- **Wie können unsere Versammlungen zukunftsfähiger, niedrighwelliger und partizipativer werden?**

In den Umfragen für die Bukos kam heraus, dass auf Versammlungsabläufe, Strukturen, Methodiken geblickt und diese weiterentwickelt werden könnten. Methodensammlung, Ideen, Möglichkeiten könnten eruiert und ausgebaut werden.

Antrag

A3 Verstetigung des Digitalpolitischen Ausschusses

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Der Digitalpolitische Ausschuss (DiPA) wird über die Hauptversammlung 2026
2 hinaus verlängert und dauerhaft eingerichtet.

3 Es gelten die Bestimmungen von §16 der Geschäftsordnung, insbesondere mit Blick
4 auf die Anzahl der zu wählenden Personen (7) und die Dauer der Amtszeiten (2
5 Jahre).

6 Die regulären Amtszeiten der bislang gewählten Mitglieder werden weitergeführt,
7 sofern diese bereit sind, ihr Amt weiterzuführen. Auch die Co-Vorsitzenden des
8 Digitalpolitischen Ausschusses bleiben bis zur regulären Neuwahl im Amt.

9 **Der Digitalpolitische Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:**

- 10 • Beratung der Organe des BDKJ-Bundesverbands in digitalpolitischen Fragen
11 sowie im Hinblick auf innerverbandliche Digitalisierungsprozesse,
- 12 • Lobbyarbeit für den BDKJ-Bundesverband im Themenfeld Digitalpolitik,
- 13 • Vernetzung von digitalpolitischen Akteur*innen innerhalb des BDKJ sowie
14 Pflege eines Netzwerks mit anderen (jugend-)politischen Akteur*innen und
- 15 • Bündelung von Wissen und Wissenstransfer nach innen und außen von
16 digitalpolitischen Inhalten und zum Thema "Verbandliche Digitalisierung"

17 Die Grundlage der Arbeit bilden die Beschluss der Hauptversammlung 2018
18 „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit – unsere digitalpolitischen
19 Grundhaltungen“ (3.80) mit dem dazugehörigen Umsetzungspapier „Digitale
20 Perspektiven für den BDKJ-Bundesverband“ sowie der Beschluss des
21 Hauptausschusses „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ (3.97) vom
22 Februar 2024.

23 Auf dieser Grundlage wird der Digitalpolitische Ausschuss bis zur
24 Hauptversammlung 2027 insbesondere beauftragt, eine Vision zu entwickeln, wie
25 kindgerechte digitale Räume und vor allem soziale Medien aussehen können.
26 Außerdem begleitet er die Umsetzung des Beschlusses „Digitale
27 Teilhabegerechtigkeit in den Strukturen des BDKJ“ des Hauptausschusses im

Begründung

Der Digitalpolitische Ausschuss wurde zur Hauptversammlung 2022 für eine Dauer von vier Jahren eingerichtet, um die digitalpolitische Arbeit des Bundesverbandes zu stärken und digitale Themen strategisch zu begleiten. In dieser Zeit konnte der Ausschuss ein eigenständiges Profil entwickeln und sich insbesondere mit Fragen der digitalen Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen auseinandersetzen.

Ein wichtiger Meilenstein dieser Arbeit war der Beschluss des Antrags „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen“ im Hauptausschuss 2024. Im Februar 2026 wurde ein weiterer Antrag zur digitalen Teilhabe im BDKJ-Hauptausschuss beschlossen, der konkrete Umsetzungen für digitale Teilhabegerechtigkeit im Bundesverband vorsieht. Damit hat der Ausschuss maßgeblich dazu beigetragen, digitale Themen stärker in der politischen Arbeit des Bundesverbandes zu verankern und konkrete Positionierungen zu entwickeln.

Zudem haben wir 2025 einen Antrag in die DBJR-Vollversammlung eingebracht und damit eine digitalpolitische Leerstelle in der dortigen Beschlusslage schließen können. Gleichzeitig zeigt sich darin auch unser besonderes Profil: Ein digitalpolitisches Gremium innerhalb der Jugendverbandslandschaft stellt derzeit ein Alleinstellungsmerkmal dar und unterstreicht unsere spezifische Expertise und Rolle in diesem Themenfeld.

Darüber hinaus ist es dem Digitalpolitischen Ausschuss gelungen, den BDKJ zunehmend als Akteur in der digitalpolitischen Landschaft sichtbar zu machen. Durch den Aufbau und die Pflege eines Netzwerks mit verschiedenen Akteur*innen aus Politik, Zivilgesellschaft und Digitalpolitik konnte der Verband als Gesprächspartner für Fragen digitaler Jugendpolitik etabliert werden. So waren wir in den letzten Jahren u. a. neben Brand New Bundestag als Inputgeber*innen bei einer Veranstaltung des Civic Data Lab, haben den BDKJ in verschiedenen Formaten der Mercator Stiftung vertreten, haben Kontakte auf der re:publica geknüpft und waren an Gesprächsrunden der Konrad-Adenauer-Stiftung zur Altersbegrenzung von Social-Media beteiligt.

Neben der politischen Positionierungsarbeit engagiert sich der Ausschuss auch in der praktischen Gestaltung digitaler Themen im Verband. So wurden beispielsweise Aktionen und Impulse zur digitalen Reflexion im Verbandskontext entwickelt, zuletzt eine Social-Media-Aktion während der Fastenzeit. Gleichzeitig wird der Ausschuss zunehmend aus den Reihen der Verbände als Ansprechpartner für digitalpolitische Expertise angefragt.

Ein konkretes Ergebnis dieser Arbeit ist die Entwicklung eines Digitoolisierungsboards, das Verbänden helfen soll, geeignete Softwarelösungen für unterschiedliche Aufgaben besser einschätzen zu können. Dabei werden verschiedene Tools gesammelt, bewertet und Empfehlungen ausgesprochen, um die digitale Arbeit in den Verbänden zu unterstützen.

Darüber hinaus reagiert der Digitalpolitische Ausschuss auch auf aktuelle digitalpolitische Entwicklungen. So wurden beispielsweise Stellungnahmen zum Ausschluss junger Menschen aus sozialen Medien sowie zum Umgang mit personalisierter Werbung auf Plattformen wie Instagram und Facebook erarbeitet. Damit trägt der Ausschuss dazu bei, die Perspektiven junger Menschen in aktuelle digitalpolitische Debatten einzubringen.

Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass digitale Fragen sowohl für die politische Interessenvertretung als auch für die praktische Arbeit der Verbände zunehmend an Bedeutung gewinnen. Gleichzeitig entwickeln sich digitale Technologien und ihre gesellschaftlichen Auswirkungen kontinuierlich weiter. Um diese Entwicklungen weiterhin kritisch zu begleiten, jugendpolitische Perspektiven einzubringen und den Verband bei digitalen Fragestellungen zu unterstützen, ist eine Fortführung des Digitalpolitischen Ausschusses notwendig.

Antrag

A4 Forderung von Maßnahmen zur Gestaltung sicherer sozialer Netzwerke für junge Menschen

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Sozialen Medien wird, spätestens seit
2 der Entscheidung der australischen Regierung, eine Altersgrenze für Soziale
3 Medien einzuführen, zunehmend kontrovers diskutiert. So fordert die SPD Fraktion
4 im Bundestag in einem Impulspapier ein vollständiges Verbot von Sozialen Medien
5 für Kinder bis 14 Jahre und eine Jugendversion der Plattformen Sozialer Medien
6 für Jugendliche bis 16 Jahre.¹ Auch die CDU hat durch einen Beschluss auf ihrem
7 Parteitag im Februar 2026 ein Mindestalter von 14 Jahren für den Zugang zu
8 Sozialen Medien gefordert². Ein pauschaler Ausschluss von minderjährigen
9 Personen oder auch ein altersabhängiger Zugang zu Plattformen Sozialer Medien
10 wird dabei häufig damit begründet, Kinder und Jugendliche vor suchtvorstärkenden
11 Algorithmen und digitaler Gewalt zu schützen.¹⁷

12 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen ist dabei ein
13 zentrales und berechtigtes Anliegen. Politik und Gesellschaft stehen in der
14 Verantwortung, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um junge Menschen zu schützen
15 und sichere digitale Umgebungen zu schaffen.

16 Kinder und Jugendliche haben jedoch ein Recht auf gesellschaftliche Teilhabe,
17 auch in digitalen Lebensräumen. Schutz, der über den Ausschluss aus sozialen
18 Räumen gewährleistet werden soll, schränkt dieses Recht ein und missachtet die
19 Lebensrealität junger Menschen. Pauschale Ausschlüsse sind deswegen keine
20 Lösungen für vorhandene Probleme, sondern erschaffen neue.

21 Zusätzlich ist einerseits die Wirksamkeit von Verboten von Sozialen Medien
22 empirisch nicht belegt³ und andererseits stehen diese Forderungen häufig im
23 Gegensatz zu den Wünschen, Rechten und Bedürfnissen von Kindern und
24 Jugendlichen.

25 Digitale und analoge Räume sind längst nicht mehr voneinander trennbar. In
26 digitalen Räumen findet soziales Miteinander, politische Auseinandersetzung und
27 jugendverbandliche Arbeit genauso statt wie in Jugendheimen und in unseren
28 Gruppenräumen. Eine Einschränkung des Zugangs zu digitalem Raum widerspricht
29 daher unserer Auffassung von Partizipation und Eigenständigkeit unserer
30 Mitglieder und wirkt sich auch auf unsere Jugendverbandsarbeit aus.

31 Aufbauend auf den Beschlüssen „Teilhabe, Lebenswelt und Digitale Mündigkeit –
32 unsere digitalpolitischen Grundhaltungen“ (2018) und „Digitale

33 Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" (2024) spricht sich der BDKJ gegen ein
34 Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche aus.

35 **Kinder haben ein Recht auf Teilhabe**

36 In der gesellschaftlichen Debatte kommt zu kurz, dass Kinder neben dem Recht auf
37 Schutz auch ein Recht auf Teilhabe haben. Dass dieses Recht auf Teilhabe auch im
38 digitalen Raum gilt, haben die Vereinten Nationen im Rahmen der Allgemeinen
39 Bemerkung 25 zur UN-Kinderrechtskonvention klargestellt.⁴ Dieses Recht auf
40 Teilhabe beinhaltet das Recht auf Informationszugang und freie Meinungsäußerung:
41 Kinder dürfen sich in digitalen Räumen informieren, ihre Meinung kundtun und
42 sich beteiligen. Diese Rechte dürfen nur eingeschränkt werden, wenn dies
43 notwendig und verhältnismäßig ist. Insbesondere dürfen Kinder nur ausgeschlossen
44 werden, wenn nicht andere Mittel zur Verfügung stehen, um Kinder zu schützen.
45 Ein pauschales Verbot Sozialer Medien berücksichtigt dieses Recht nicht
46 hinreichend und ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

47 Zudem stellt die Allgemeine Bemerkung auch klar, dass Kinder bei
48 Gesetzesvorhaben, die sie betreffen, gehört und beteiligt werden müssen. Wir
49 fordern daher, dass junge Menschen in der aktuellen Debatte aktiv beteiligt
50 werden.

51 **Teilhabegerechtigkeit für alle jungen Menschen**

52 Bereits im Beschluss „Digitale Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" hat
53 sich der BDKJ klar positioniert: Digitale Räume sind Teil der Lebenswelt junger
54 Menschen. Gesellschaftliche und politische Debatten finden oft in digitalen
55 Räumen und insbesondere in sozialen Medien statt. Auch vernetzen sich Kinder und
56 Jugendliche in digitalen Räumen mit Freund*innen und tauschen sich mit ihnen
57 aus. Ein pauschales Verbot der Nutzung von Sozialen Medien schließt Kinder und
58 Jugendliche von diesen Räumen aus. Sie werden von Debatten ausgeschlossen und
59 politische Bildung verliert an Niedrigschwelligkeit, eine gesellschaftliche oder
60 politische Beteiligung fällt dadurch noch schwerer. Soziale Medien bieten
61 Kindern den Raum, sich breiter und vielfältiger zu Themen zu informieren, als
62 das im analogen Umfeld möglich ist. Wir setzen uns dafür ein, dass alle jungen
63 Menschen an digitalen Räumen teilhaben können.

64 Neben politischer Bildung findet auch ein großer Teil religiöser und
65 spiritueller Bildung in digitalen Lebensräumen statt. Social Media bietet jungen
66 Menschen einen Raum, in dem sie selbstbestimmt und autonom ihren Glauben
67 erproben und neue Perspektiven kennenlernen können. Ohne diesen Lebensort würde
68 ein wesentlicher Teil religiöser Bildung wegfallen. Kindern und Jugendlichen
69 würde damit eine zentrale Möglichkeit genommen, vielfältige theologische und
70 spirituelle Ausdrucksformen kennenzulernen. Dadurch ginge jungen Menschen ein
71 bedeutsamer Ort verloren, an dem sie ihre Religionsfreiheit praktisch ausüben
72 und eine eigenständige, reflektierte Haltung zu Religion entwickeln können.

73 Dabei müssen auch bestehende Ungleichheiten berücksichtigt werden: Digitale

74 Räume eröffnen insbesondere jungen Menschen, die im analogen Raum mit
75 Diskriminierung oder eingeschränkten Teilhabemöglichkeiten konfrontiert sind -
76 etwa aufgrund von Geschlecht, sozialer Herkunft, Behinderung, rassistischen
77 Zuschreibungen oder sexueller Orientierung - wichtige Möglichkeiten zur
78 Vernetzung, Selbstorganisation und politischen Artikulation. Gerade für
79 marginalisierte junge Menschen können digitale Räume daher wichtige Orte sein,
80 um Erfahrungen zu teilen, Unterstützung zu finden und gesellschaftliche
81 Sichtbarkeit zu erlangen.

- 82 • In digitalen Räumen werden Lebensrealitäten queerer Personen sichtbar. Für
83 junge queere Menschen, die dabei sind, ihre eigene sexuelle und
84 geschlechtliche Identität oder Orientierung einzuordnen und
85 Lebensperspektiven zu entwickeln, sind diese Räume unverzichtbar.
86 [Fußnote: Auch queere Verbände wie das Jugendnetzwerk Lambda haben sich
87 schon klar gegen ein Verbot Sozialer Medien positioniert: [https://lambda-
88 online.de/wp-content/uploads/2026/03/Stellungnahme-Social-Media-Verbot-
89 Jugendnetzwerk-Lambda.pdf](https://lambda-online.de/wp-content/uploads/2026/03/Stellungnahme-Social-Media-Verbot-Jugendnetzwerk-Lambda.pdf)]
- 90 • Austausch und gegenseitiges Empowerment in digitalen Räumen sind auch für
91 Mädchen und junge Frauen wichtig - insbesondere wenn sie von
92 Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind.
- 93 • Gerade im ländlichen Raum, wo der Zugang zu analogen Jugendräumen häufig
94 eingeschränkt ist, werden digitale Räume zu zentralen Orten des
95 Austauschs. Sie ermöglichen unabhängig vom Wohnort und von vorhandener
96 Infrastruktur Selbstorganisation und demokratische Beteiligung junger
97 Menschen.

98 Kinder und Jugendliche von Sozialen Medien auszuschließen, statt
99 Plattformbetreiber konsequent zur Gestaltung sicherer kinder- und
100 jugendgerechter digitaler Räume zu verpflichten, greift aus unserer Sicht zu
101 kurz.

102 **(Un-)Wirksamkeit von Verboten**

103 Die wissenschaftliche Studienlage zum kausalen Zusammenhang von längerer Nutzung
104 von Sozialen Medien und psychischer Gesundheit ist unklar.⁵ Auch zu den
105 bisherigen Verboten Sozialer Medien in anderen Ländern gibt es aktuell noch
106 keine Untersuchungen.⁶ Das Fehlen eindeutiger Studienergebnisse in beiden Fällen
107 stellt das Narrativ, dass ein Verbot Sozialer Medien die psychische Gesundheit
108 von Kindern und Jugendlichen verbessern würde, grundlegend in Frage.

109 Die Erfahrung aus dem Verbot Sozialer Medien in Australien deuten jedoch darauf
110 hin: Ein solches Verbot führt vor allem dazu, dass junge Menschen die Verbote
111 umgehen oder auf andere Plattformen ausweichen. Das birgt insbesondere das

112 Risiko, dass Kinder und Jugendliche dann Plattformen nutzen, ohne dass dort
113 Maßnahmen zu ihrem Schutz betrieben werden.

114 Zudem erlernen junge Menschen Medienkompetenz erst im tatsächlichen Kontakt mit
115 Sozialen Medien. Medienkompetenz entsteht dabei nicht abstrakt, sondern durch
116 aktive Nutzung und pädagogische Begleitung. Ein Verbot bis zu einer festgelegten
117 Altersschwelle verschiebt das Problem lediglich, ohne junge Menschen tatsächlich
118 beim Lernprozess und Aufbau von Medienkompetenz zu unterstützen.

119 **Nicht nur Kinder müssen geschützt werden**

120 Die Folgen von suchtfördernden Designs, Hass im Netz und weiteren für Kinder und
121 Jugendliche schädlichen Inhalten, betreffen auch erwachsene Menschen. Mehr als
122 jede vierte erwachsene Person zeigt nach einer Studie aus 2025 suchtartige
123 Symptome in Bezug auf die Nutzung von Sozialen Medien⁷.

124 Dies zeigt: Der Fokus auf das Verbot Sozialer Medien für Kinder greift zu kurz.
125 Vielmehr müssen die tatsächlichen Ursachen von Mediensucht in den Blick genommen
126 und dadurch auch ältere Jugendliche, junge Erwachsene und ältere Generationen
127 wirksam vor deren Folgen geschützt werden.

128 Gerade im Hinblick auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt braucht es
129 Regulierung: vor allem junge FINTA* ziehen sich wegen Hass im Netz aus digitalen
130 Räumen zurück.⁸ Ein Verbot schließt junge FINTA* aus, ohne geschlechtsspezifische
131 digitale Gewalt wirksam zu adressieren.

132 **Alternativen zu einem Verbot Sozialer Medien für** 133 **junge Menschen**

134 **Plattformregulierung wirksam umsetzen**

135 Die bestehenden Regelungen aus dem Gesetz über digitale Dienste⁹ ("Digital
136 Services Act"), Gesetz über digitale Märkte ¹⁰ ("Digital Markets Act"), sowie
137 dem Digitale-Dienste-Gesetz¹¹ müssen konsequent umgesetzt, wirksam kontrolliert
138 und insbesondere mit Blick auf die Bedürfnisse junger Menschen weiterentwickelt
139 werden.

140 Plattformbetreiber müssen Soziale Medien bereitstellen, in denen altersgerechte
141 Inhalte für alle Altersgruppen verfügbar sind. Melde- und Beschwerdewege müssen
142 einfach, verständlich und transparent für alle Nutzenden sein. Der Schutz
143 persönlicher Daten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein und gesammelte Daten
144 dürfen nicht für ein Profitinteresse (z. B. durch Werbung) weiterverwendet
145 werden.

146 Dabei müssen Plattformen Verantwortung dafür übernehmen, diskriminierende
147 Inhalte, digitale Gewalt und gezielte Belästigung insbesondere marginalisierter
148 Gruppen wirksam zu bekämpfen. Gleichzeitig braucht es klare gesetzliche Vorgaben
149 sowie wirksame Aufsichts- und Durchsetzungsstrukturen, damit bestehende Regeln
150 auch konsequent umgesetzt werden.

151 **Dark Patterns und Feed Algorithmen verbieten**

152 Soziale Medien sind durch die Gestaltung ihrer Angebote darauf angelegt, dass
153 möglichst viel Zeit dort verbracht wird. Manipulative Feed Algorithmen, die
154 polarisierende Inhalte bevorzugen und Daten über die Interaktionen mit den
155 Inhalten (durch Likes, Kommentare oder Betrachtungsdauer) sammeln sind
156 insbesondere für junge Menschen, nicht alleinig aus einer Sicht des
157 Datenschutzes oder des Jugendschutzes problematisch. Zugleich können
158 algorithmische Empfehlungssysteme bestehende gesellschaftliche Diskriminierungen
159 verstärken, indem sie problematische Inhalte über bestimmte Gruppen stärker
160 verbreiten oder diskriminierende Inhalte verstärken.

161 Auch der Digital Services Act verbietet den Einsatz von Dark Patterns in der
162 Gestaltung digitaler Angebote. Dies betrifft auch insbesondere Soziale Medien,
163 in denen es erschwert wird, problematische Inhalte zu melden, versteckte Werbung
164 angezeigt wird oder der Sammlung und Nutzung von Benutzer*inneninformationen zu
165 widersprechen.[12](#)

166 Soziale Medien, die gerecht für junge Menschen gestaltet sind, müssen diese
167 Punkte konsequent umsetzen und auf den Einsatz von manipulativen Feed-
168 Algorithmen sowie weiterer Dark Patterns verzichten. Eine Kontrolle kann dabei
169 nur sinnhaft durch eine unabhängige Instanz erfolgen, die dafür einen vollen
170 Zugriff auf den verwendeten Quellcode und die Datenmodelle genutzter Feed-
171 Algorithmen hat.

172 Zudem sollen Nutzer*innen durch Einstellungen mehr Kontrolle über die ihnen
173 angezeigten Vorschläge erhalten. Insbesondere sollen bestimmte Formate (Youtube-
174 Shorts, Instagram-Reels, ...) dauerhaft ausgeblendet werden können. Diese
175 Einstellungen sollen standardmäßig möglichst nutzer*innenfreundlich gestaltet
176 sein.

177 **Medienbildung und Medienkompetenz stärken**

178 Ein wirksamer Schutz von Kindern und Jugendlichen in digitalen Räumen kann nicht
179 durch Verbote erreicht werden, sondern braucht die systematische Förderung von
180 Medienkompetenz. Medienpädagogik befähigt junge Menschen, Risiken zu erkennen,
181 mit problematischen Inhalten umzugehen und digitale Räume selbstbestimmt zu
182 nutzen.

183 Deshalb muss die schulische und die außerschulische Bildung darauf ausgerichtet
184 werden, junge Menschen zu einem sicheren Umgang mit sozialen Netzwerken zu
185 befähigen. Damit dies umgesetzt werden kann braucht es eine stärkere
186 strukturelle und finanzielle Förderung auch von außerschulischen und (jugend)-
187 verbandlichen Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Medienkompetenz,
188 insbesondere in Bezug auf Soziale Medien. Zudem braucht es eine gezielte
189 Stärkung der Fachdisziplin Medienpädagogik, um qualitativ hochwertige Angebote
190 sowohl in schulischen als auch in außerschulischen Bildungsorten
191 sicherzustellen.[13](#)

192

Freie Soziale Medien für Beteiligung statt Profit

193 Freie Soziale Medien sind ein Teilbereich freier Software¹⁴. Sie beruhen auf
194 frei zugänglichem und veränderbarem Quellcode und sind häufig dezentral
195 organisiert.

196 Mit freien Plattformen werden digitale Räume geschaffen, die nicht primär dem
197 Profitinteresse einzelner Unternehmen unterliegen. Dadurch können Beteiligung,
198 Transparenz und gemeinwohlorientierte Gestaltung stärker in den Mittelpunkt
199 gestellt werden, während gezielte Werbung an junge Menschen in diesen Räumen
200 keinen Platz findet.

201 Durch den Einsatz freier Sozialer Medien wird die Anpassbarkeit an
202 unterschiedliche Bedürfnisse der Nutzenden gefördert und damit auch digitale
203 Teilhabe und Inklusion unterstützt. In den Netzwerken verwendete Algorithmen
204 sind öffentlich einsehbar. Diese Transparenz ermöglicht eine unabhängige
205 Überprüfung der Systeme und kann dazu beitragen sicherzustellen, dass keine
206 manipulativen oder suchtfördernden Feed-Algorithmen eingesetzt werden und junge
207 Menschen so besser geschützt sind.

208 Daher müssen gemeinwohlorientierte, freie und dezentrale Netzwerke als
209 Alternative zu profitorientierten Plattformen Sozialer Medien öffentlich
210 gefördert werden. Um dem Netzwerkeffekt zu begegnen, sollten zudem öffentliche
211 Stellen als Impulsgeber*innen auch in solchen freien Sozialen Medien präsent
212 sein.

Psychische Gesundheit fördern

214 Die Studienlage zum Zusammenhang der Nutzung Sozialer Medien und psychischer
215 Gesundheit muss verbessert werden: Dabei muss ein Schwerpunkt auf die Frage
216 gelegt werden, welche Inhalte und Plattformdesigns jungen Menschen schaden. So
217 können verlässliche Rückschlüsse gezogen werden und zielgerichtete Maßnahmen zur
218 Verbesserung der Plattformgestaltung getroffen werden.

219 Digitale Räume sind zudem nicht nur als Risikofaktor zu benennen, sondern
220 ermöglichen auch den Zugang zu Informationen, die gegebenenfalls im analogen
221 Raum aufgrund von Tabuisierung und Versorgungslücken schwer zugänglich sein
222 können. Hier muss ein Zugang zu gesicherten Informationen und die Erreichbarkeit
223 von Unterstützungsangeboten fokussiert werden.

224 Gleichzeitig ist die Versorgungslage im therapeutischen Bereich zu stärken,
225 insbesondere durch mehr Therapieplätze, ausreichende Finanzierung und den Abbau
226 von Hürden für Betroffene, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Sichere Teilhabe statt Ausschluss

228 Mit unserem Beschluss zur Digitalen Teilhabegerechtigkeit¹⁶ haben wir
229 festgehalten: Digitale Teilhabe ist ein Grundrecht junger Menschen. Digitale
230 Teilhabe muss ermöglicht werden.

231 Deshalb stellen wir uns gegen ein pauschales Verbot Sozialer Medien, das Kinder

232 und Jugendliche von zentralen digitalen Räumen ausschließt. Stattdessen muss
233 ihre Sicherheit gemeinsam mit ihrem Recht auf Teilhabe in den Fokus genommen
234 werden.

235 Wir fordern daher:

- 236 • Eine aktive Beteiligung von jungen Menschen an der politischen Debatte und
237 an Gesetzgebungsverfahren zu digitalen Räumen

- 238 • Eine aktive und konsequente Umsetzung und wirksame Kontrolle der Gesetze
239 zur Plattformregulierung
240 (insbesondere Digital Services Act und Digital Markets Act)

- 241 • Ein Verbot von suchtfördernden Designs und manipulativer Dark Patterns in
242 Sozialen Medien

- 243 • Eine langfristige strukturelle und finanzielle Förderung schulischer und
244 außerschulischer Medienbildung zur Stärkung digitaler Kompetenzen junger
245 Menschen

- 246 • Die öffentliche Förderung gemeinwohlorientierter, freier und dezentraler
247 Netzwerke als Alternative zu profitorientierten Plattformen

- 248 • Eine kontinuierliche Begleitung und Unterstützung von
249 Erziehungsberechtigten sowie Fachkräften und Jugendleiter*innen, angepasst
250 an individuelle Bedarfe, um Kinder und Jugendliche im Umgang mit digitalen
251 Medien adäquat begleiten zu können

- 252 • Die Bereitstellung von fundiertem, niedrigschwellig zugänglichem Wissen
253 über Medienangebote sowie deren Risiken und Chancen auf einer zentralen,
254 öffentlich erreichbaren Plattform

- 255 • Dass die psychische Gesundheit junger Menschen durch eine verbesserte
256 Studienlage, den gesicherten Zugang zu verlässlichen Informationen in
257 digitalen Räumen sowie eine insgesamt gestärkte Versorgung konsequent in
258 den Mittelpunkt gestellt wird.

259 1 SPD-Bundestagsfraktion. 2026. „Social Media sicherer machen“. Februar 16.
260 <https://www.spdfraktion.de/themen/social-media-sicherer>.

261 2 tagesschau.de. o. J. „CDU-Beschlüsse zu Social-Media-Verbot, Teilzeit und
262 Elterngeld“. Zugegriffen 1. März 2026.
263 <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/cdu-parteitag-284.html>.

264 [3](https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-)<https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social->
265 [media-regelung-in-australien/](https://aktuelles.uni-frankfurt.de/gesellschaft/einschaetzungen-zur-social-)

266 [4](#) Die Konvention ist seit dem Beitritt Deutschlands zur Konvention im Jahr 1992
267 auch direkt in Deutschland gültig.

268 [5](#) Siehe z.B.

269 • Department for Science, Innovation and Technology. 2025. „Feasibility
270 Study of Methods and Data to Understand the Impact of Smartphones and
271 Social Media on Children and Young People“. University of Cambridge.
272 [https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-](https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people)
273 [smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people](https://www.gov.uk/government/publications/understand-the-impact-of-smartphones-and-social-media-on-children-and-young-people).

274 • Interview mit Stephan Dreyer, Medienrechtler am Leibniz Institut für
275 Medienforschung [https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-](https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/)
276 [social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/](https://netzpolitik.org/2026/australisches-modell-ein-social-media-verbot-macht-den-jugendschutz-schlechter/)

277 [6](#) Mit ersten Ergebnissen entsprechender Studien ist erst im Laufe von 2027 zu
278 rechnen, siehe z.B. [https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-](https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-launch)
279 [launch](https://www.cam.ac.uk/stories/irl-trial-social-media-study-launch)

280 [7](https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien-fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome)<https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien->
281 [fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome](https://news.rub.de/presseinformationen/wissenschaft/2025-11-21-soziale-medien-fast-die-haelfte-der-jungen-deutschen-zeigt-suchtsymptome)

282 [8](#) Siehe Beschluss “Frauen*has im Netz ist real – Gewalt gegen Frauen* endlich
283 beenden”
284 [https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_-)
285 [-](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_-)
[-hass_im_Netz_ist_real.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/4/4_43_Beschluss_Frauen_-)

286 [9](https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act)<https://digital-strategy.ec.europa.eu/de/policies/digital-services-act>

287 [10](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en)https://digital-markets-act.ec.europa.eu/index_en

288 [11](https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html) <https://www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html>

289 [12](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-)[2022_guidelines_on_deceptive_design_patterns_in_social_media_platform_interfaces](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-
290 <a href=)
291 [-](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-)
[-v2_de.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/files/2025-05/edpb_03-)

292 [13](#)
293 https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilh-
294 [-abegerechtigkeit_fuer_junge_Menschen.pdf](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilh-) Im Beschluss "Digitale
295 Teilhabegerechtigkeit für junge Menschen" hat sich der BDKJ bereits zum Ausbau
von Medienbildung positioniert:

296 https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilhab
297 [-](https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/3/3.97_Digitale_Teilhab)

[-egerechtigkeit_fuer_jugen_Menschen.pdf](#)

298 [14https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.de.html](https://www.gnu.org/philosophy/free-sw.de.html)

299 [16https://www.bdkj.de/themen/digitale-lebenswelten](https://www.bdkj.de/themen/digitale-lebenswelten)

300 17 S. hierzu auch: BDKJ-Beschluss (2026): [Sexismus in Medien und digitalen](#)
301 [Räumen entschieden entgegenzutreten!](#)

Begründung

Seitdem in Australien im letzten Jahr ein Verbot Sozialer Medien für Kinder und Jugendliche beschlossen wurde und in Kraft getreten ist, wird auch hier in Deutschland immer wieder die Idee eines solchen Verbots aufgebracht. Spätestens seit einigen Monaten wird dieses Verbot auch breit in der Öffentlichkeit debattiert, zumeist allerdings leider ohne eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Neben der Perspektive von jungen Menschen kommt aus unserer Sicht in der Debatte auch das Recht auf Teilhabe in digitalen Räumen, das junge Menschen besitzen, regelmäßig zu kurz.

Aufbauend auf unserer bestehenden Beschlusslage wollen wir uns daher mit diesem Antrag klar gegen ein Verbot Sozialer Medien positionieren. Zusätzlich wollen wir verschiedene alternative Handlungsoptionen aufzeigen, wie junge Menschen (und auch ältere Erwachsene) in digitalen Räumen wirksam geschützt werden können, ohne diese pauschal auszuschließen.

Der Beschluss soll Grundlage der verschiedenen Lobbyaktivitäten des BDKJ im Bereich des Verbots Sozialer Medien werden und unsere Argumentationslinie definieren.

Zudem dient dieser Beschluss als Auftakt für eine geplante Entwicklung einer Vision kindgerechter digitaler Räume, die der DiPA im Rahmen der weiteren Arbeit angehen will, falls der Ausschuss verlängert wird.

Antrag

A5 Erarbeitung und Implementierung eines Institutionellen Schutzkonzepts

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Die BDKJ Hauptversammlung 2026 möge beschließen:

2 Die Hauptversammlung setzt eine Arbeitsgruppe ein, die für den Bundesverband ein
3 Institutionelles Schutzkonzept (ISK) zum Schutz vor Machtmissbrauch und Gewalt
4 erarbeiten und zur planmäßigen Hauptversammlung 2028 zur Beschlussfassung
5 vorlegen soll. Hierbei soll ein möglichst umfassendes Verständnis von
6 Gewaltformen geschaffen werden. Insbesondere soll Fokus auf sexualisierte,
7 spirituelle und geschlechtsspezifische Gewalt gelegt werden. Das Konzept soll
8 sich auf alle Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Bundesverbandes
9 beziehen, sowohl in analogen als auch in digitalen Räumen. Dabei sind
10 strukturelle Machtverhältnisse und die besondere Betroffenheit von
11 marginalisierten Personen (z. B. FINTA*, queere Personen, Menschen mit
12 Behinderung, Personen mit Rassismuserfahrungen) systematisch zu berücksichtigen.
13 Auf der planmäßigen Hauptversammlung 2027 wird ein Zwischenstand vorgelegt

14 **Die Arbeitsgruppe wird mit folgenden Anforderungen und Rahmenbedingungen**
15 **eingesetzt:**

- 16 • **Die Arbeitsgruppe soll bestehen aus:**
 - 17 ◦ **Vertreter*innen der Diözesan- und Jugendverbände und**
 - 18 ◦ **Personen mit Fachexpertise im Bereich Awareness, Prävention,**
19 **Intervention und Schutzkonzepten,**
 - 20 ◦ **einer Vertretung des BDKJ-Bundesvorstandes.**
- 21 • **Dabei können Personen der Arbeitsgruppe auch mehrere dieser Rollen**
22 **erfüllen.**
- 23 • **Die Arbeitsgruppe ist möglichst divers zu besetzen und muss aus Personen**
24 **mit mindestens zwei unterschiedlichen Geschlechtskategorien bestehen.**
- 25 • **Personen mit Mitgliedschaft im BDKJ bzw. in einem der Jugendverbände des**
26 **BDKJ sind zum Nachweis einer abgeschlossenen und aktuell gültigen**

27 **Präventionsschulung sowie zum Nachweis der Einsichtnahme des erweiterten**
28 **Führungszeugnisses verpflichtet.**

- 29 • **Die Arbeitsgruppe ist ein Gremium des BDKJ, Deshalb gilt die**
30 **Geschäftsordnung. Die Arbeitsgruppe wählt sich Vorsitzende analog zu §16**
31 **Abs. 10 der Geschäftsordnung.**

- 32 • **Bis auf die Vertretung des Bundesvorstandes sind die Mitglieder der**
33 **Arbeitsgruppe durch den Hauptausschuss zu berufen.**

- 34 • **Zur Moderation und Begleitung der Arbeitsgruppe ist von der Arbeitsgruppe**
35 **selbst eine externe Fachperson einzusetzen.**

- 36 • **Bei Bedarf kann die Arbeitsgruppe Mitarbeitende der Bundesstelle, externe**
37 **Fachpersonen, Fachberatungsstellen und andere zur Beratung hinzuziehen.**

- 38 • **Darüber hinaus sind Partizipationsmöglichkeiten für alle Akteuer*innen im**
39 **BDKJ zu schaffen. Dabei ist sicherzustellen, dass Perspektiven von**
40 **marginalisierten Gruppen, die besonders von Gewalt betroffen sind,**
41 **strukturell eingebunden werden.**

42 Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes ist im Besonderen darauf zu achten, dass
43 Betroffene insbesondere von sexualisierter, spiritueller und
44 geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenengerecht einbezogen werden. Dazu sind
45 insbesondere die Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext
46 institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt der Unabhängigen
47 Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
48 (UBSKM) als Grundlage zu verstehen.

49 Bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes werden folgende Punkte berücksichtigt:

- 50 ◦ Durchführung einer Risiko- und Potentialanalyse der bestehenden
51 Strukturen, die auch unterschiedliche Betroffenheiten und
52 geschlechtsspezifische Risiken systematisch erfasst,

- 53 ◦ einen verbindlichen

54 Verhaltenskodex für alle hauptberuflichen, hauptamtlichen und ehrenamtlichen
55 Mitarbeiter*innen, Leiter*innen und Teilnehmer*innen auf Veranstaltungen des
56 Bundesverbandes,

- 57 ◦ spezifische Regelungen für

- 58 die einzelnen Veranstaltungen der Bundesebene,
- 59 ◦ spezifische Regelungen für hauptberufliche, haupt- bzw.
60 ehrenamtliche Mitarbeitende,
 - 61 ◦ klare, transparente und niedrigschwellige Melde- und Beschwerdewege
62 (intern und extern),
 - 63 ◦ Regelungen zur Bestimmung und den Aufgaben von externer und interner
64 Ansprechpersonen,
 - 65 ◦ Regelungen zum Umgang mit Verdachtsfällen,
 - 66 ◦ Regelungen zur regelmäßigen Evaluation und Fortschreibung.
 - 67 ◦ Entwicklung von niederschweligen und zielgruppenspezifischen
68 Informations- und Kommunikationswegen zu Veröffentlichung u. a. von
69 Kontakten, Ansprechpersonen, Verhaltenskodex, Regelungen und
70 insbesondere Melde- und Beschwerdewegen.

71 2. Die Meldewege sind so zu gestalten, dass sie:

- 72 ◦ unabhängig, vertraulich und bei Bedarf anonym nutzbar sind,
- 73 ◦ für alle Zielgruppen (insbesondere Kinder, Jugendliche und junge
74 Erwachsene) verständlich formuliert sind,
- 75 ◦ sowohl digital als auch analog zugänglich sind,
- 76 ◦ klar zwischen Beratung, Beschwerde und offizieller Meldung
77 unterscheiden.
- 78 ◦ für Betroffene, insbesondere von sexualisierter,
79 geschlechtsspezifischer und spiritueller Gewalt, besonders
80 niedrigschwellig und traumasensibel ausgestaltet sind.

81 Nach Vorliegen der Ergebnisse der Aufarbeitungsstudie des BDKJ wird das bis
82 dahin beschlossene ISK einer erneuten Prüfung unterzogen, evaluiert und auf
83 Grundlage der daraus resultierenden Handlungsempfehlungen zeitnah angepasst.

84

85 Die Hauptversammlung fordert die Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle
86 e.V. auf, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen bzw. einzuwerben.

Begründung

Der BDJ versteht sich als demokratischer Jugendverband, als Werkstatt der Demokratie und als sicherer Ort für junge Menschen. Unsere Strukturen leben von Vertrauen, Engagement und Verantwortungsübernahme. Gerade weil wir in hierarchischen und verbandlichen Kontexten arbeiten, entstehen Machtgefälle – zwischen Haupt- und Ehrenamt, zwischen älteren und jüngeren Engagierten, zwischen Leitungsverantwortlichen und Mitgliedern.

Diese Machtgefälle können – auch unbeabsichtigt – zu Grenzverletzungen, geistigem oder strukturellem Machtmissbrauch führen. Zudem tragen wir Verantwortung, sexualisierte Gewalt wirksam zu verhindern und Betroffenen verlässliche, transparente Unterstützung zu ermöglichen.

Im Moment gibt es nur ein Schutzkonzept für die Bundesstelle. Niedrigschwellige Meldewege sind gerade nicht auffindbar und nur Ansprechpersonen aus der Bundesstelle benannt. Deshalb sehen wir es als zwingend notwendig, ein Schutzkonzept partizipativ zu erstellen, um den BDJ zu einem sichereren Raum zu machen.

Antrag

A6 Prüfung von Service-, Unterstützungs- oder Koordinationsleistungen

Antragssteller*innen:

Antragstext

- 1 Die Hauptversammlung des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)
2 beauftragt den Bundesvorstand zu prüfen ob und wo (z.B. insbesondere in der
3 Bundeszentrale für Katholische Jugendarbeit - Jugendhaus Düsseldorf e.V.)
4 weitere zentrale Dienstleistungen wirtschaftlich tragfähig angeboten werden
5 können. Dies soll gemeinsam in der und mit der Bundeszentrale für Katholische
6 Jugendarbeit - Jugendhaus Düsseldorf e.V. stattfinden.
- 7 1. Hierbei sollen insbesondere folgende Punkte geprüft werden: in welchen
8 Bereichen der Bundesverband verstärkt Service-, Unterstützungs- oder
9 Koordinationsleistungen für Diözesanverbände und Jugendverbände
10 bereitstellen oder initiieren kann, insbesondere dort, wo durch gemeinsame
11 Lösungen Synergien entstehen können,
 - 12 2. dabei sowohl organisatorische, personelle als auch digitale
13 Dienstleistungen in den Blick zu nehmen (z. B. IT-Services,
14 Datenschutzberatung, digitale Tools, zentrale Beschaffungen oder
15 Plattformlösungen, Übersicht über Fördertöpfe),
 - 16 3. abzufragen welche Serviceleistungen zu welchen Konditionen bei seinen
17 Untergliederungen aktuell extern eingekauft werden, aber auch welche
18 Dienstleistungen von Untergliederungen selbst angeboten und für eine
19 gemeinsame Nutzung stärker erschlossen werden können.
 - 20 1. zu prüfen, ob und wie die oben genannten Leistungen organisiert
21 werden können– wobei die Einführung neuer Leistungen voraussetzt,
22 dass diese wirtschaftlich tragfähig umgesetzt werden können.
 - 23 5. den Untergliederungen eine niedrigschwellige Übersicht der verschiedenen
24 Angebote zur Verfügung zu stellen (z. B. auf der Homepage)
 - 25 6. sowie der nächsten Hauptversammlung über Ergebnisse, Chancen, Grenzen und
26 ggf. Umsetzungsperspektiven zu berichten.

27 Die Bundeskonferenz der Jugendverbände sowie die Bundeskonferenz der
28 Diözesanverbände sind einzubeziehen. Ziel ist es insbesondere einen vertieften
29 Austausch über die Schritte 1 - 3 zu ermöglichen und Maßnahmen zur
30 interverbandlichen Zusammenarbeit zu prüfen.

31
32 Dabei soll ausdrücklich das föderale Selbstverständnis des BDKJ gewahrt bleiben;
33 Ziel ist Unterstützung dort, wo gemeinsame Lösungen sinnvoll und von den
34 Untergliederungen gewünscht sind.

35 Damit einher geht auch der Appell an die Jugend- und Diözesanverbände die
36 geschaffenen Lösungen präferiert zu nutzen. Diese können nur angeboten werden,
37 wenn sie wirtschaftlich tragfähig sind.

Begründung

Der BDKJ versteht sich laut Grundsatzprogramm als subsidiär aufgebaute und lernende Organisation. Dieses Selbstverständnis beinhaltet neben der politischen Interessenvertretung nach außen für uns auch die solidarische Unterstützung innerhalb des Verbands.

Angesichts insgesamt knapper werdender finanzieller und personeller Ressourcen stehen viele Diözesanverbände und Jugendverbände vor ähnlichen Herausforderungen, etwa bei digitalen Tools, IT-Infrastruktur, Datenschutzerfordernungen, Verwaltungsprozessen oder Kommunikationsplattformen. Häufig werden hierfür parallel eigene Lösungen entwickelt oder eingekauft. Gemeinsame Ansätze könnten hier Effizienzgewinne ermöglichen und langfristig Ressourcen sparen.

Ein stärkeres Verständnis des Bundesverbands als koordinierender Service- und Unterstützungsakteur kann daher:

- Doppelstrukturen reduzieren,
- fachliche Qualität bündeln,
- Kosten senken bzw. Mittel wirtschaftlicher einsetzen,
- Innovationen schneller im gesamten Verband verfügbar machen,
- sowie den Austausch zwischen den Ebenen fördern.

Dabei geht es ausdrücklich nicht um eine Zentralisierung von Aufgaben oder eine verpflichtende Nutzung zentraler Angebote. Vielmehr soll geprüft werden, wo freiwillige gemeinsame Lösungen sinnvoll sind und

echten Mehrwert schaffen.

Beispiele für mögliche Prüfbereiche sind etwa:

- gemeinsame digitale Infrastruktur oder Softwarelösungen (z. B. Veranstaltungs-, Beteiligungs- oder Verwaltungsplattformen, Homepage),
- Beratungs- und Dienstleistungen etwa zu IT-, Rechts- oder Datenschutzfragen,
- gebündelte Beschaffungen oder Rahmenverträge (z.B. DB-Business),
- Unterstützung bei Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeitstools.

Ein solches Vorgehen kann initial zusätzliche Ressourcen auf Bundesebene erfordern, gleichzeitig aber insgesamt zu einer effizienteren Nutzung der vorhandenen Mittel im gesamten Verband beitragen.

Der Antrag versteht sich daher bewusst als Prüfauftrag zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Selbstverständnisses im Sinne einer solidarischen, subsidiären Verbandsstruktur.

Antrag

A7 Kompetenzerweiterung und Anpassung von Arbeitsweisen von Ausschüssen

Antragssteller*innen: Innovationsausschuss

Antragstext

1 Der Innovationsausschuss soll sich mit der Ausrichtung und Arbeitsweise von
2 Ausschüssen auseinandersetzen. Dies beinhaltet eine Auseinandersetzung mit
3 folgende Themen und Fragestellungen:

4 **Kompetenzerweiterung und Arbeitsweisen von Ausschüssen**

5 **Inhaltlich:**

- 6 • Soll es eine Unterscheidung zwischen Fach- und Sachausschüssen geben?
- 7 • Sollen Ausschüsse zu Themen eigenständig sprechen und vertreten dürfen,
8 wenn es nicht gegen die Beschlüsse und das Grundsatzprogramm des BDKJ
9 spricht?
- 10 • Sollen Sprecher*innen eingeführt werden, (oder dürfen alle sich äußern?
11 Oder nur der Vorstand? Braucht es ein einheitliches Modell?) die das Recht
12 haben, sich nach außen hin öffentlich äußern zu dürfen, insbesondere wenn
13 tagespolitische Themen eine schnelle Positionierung erfordern.
- 14 • Soll es Sprecher*innen geben, die eigenständig zu Themen sprechen/
15 vertreten dürfen?

16 **Organisatorisch:**

- 17 • Sollen die Aufgaben sowie die Rolle von Vorsitzende konkretisiert werden?
- 18 • Soll es einem Ausschuss offenstehen, ob es Vorsitzende gibt oder nicht?
- 19 • Soll sich damit auseinandergesetzt werden, wie eine funktionierende
20 Arbeitsweise funktionieren kann, wenn es keine*n Vorsitzende*n gibt?
- 21 • Soll ein Ausschuss von der Geschäftsordnung zur Arbeitsweise abweichen
22 können, wenn dies von den Ausschussmitgliedern einstimmig beschlossen
23 wird?
- 24 • Soll der BDKJ-Bundesvorstand Stimmrecht in Ausschüssen haben?

25 **Neue Arbeitsweisen im BDKJ**

26 Zudem soll der Innovationsausschuss bis 2030 neue Arbeitsformen ausprobieren.
27 Ziel ist es, Ideen zu entwickeln, wie BDKJ-Strukturen offener für Innovation
28 sein können. Erfahrungen und konkrete Vorschläge werden aus den Erfahrungen und
29 Probephasen der BDKJ HV 2030 vorgelegt.

Begründung

Der Innovationsausschuss hat mit mehreren Ausschüssen Interviews geführt. Dabei ging es unter anderem um ihre Arbeitsweisen und um die Frage, welche Kompetenzen sie haben. In diesen Gesprächen wurden verschiedene Themen vereinzelt genannt, die im Antrag aufgegriffen werden.

Mögliche Veränderungen bei Arbeitsweisen und Kompetenzen hätten Auswirkungen auf Satzung und Geschäftsordnung. Deshalb legt der Antrag bewusst Leitfragen vor. Die Hauptversammlung soll damit eine grundsätzliche Orientierung geben, wie sie zu den einzelnen Punkten steht und in welche Richtung es gehen könnte.

Wird der Antrag beschlossen, erhält der Innovationsausschuss einen klaren Auftrag, sich mit den beschlossenen Fragen weitergehend zu befassen – sofern er weiterhin eingesetzt wird. Der Beschluss schafft damit Klarheit über Zielrichtung und Erwartung an die weitere Arbeit.

Darüber hinaus wird der Innovationsausschuss beauftragt, neue bzw. innovativere Arbeitsweisen zu entwickeln und auf Bundesebene zu erproben. Die Erprobungsphase soll bis 2030 laufen, um auch Zeit zu haben, unterschiedliche Modelle praktisch zu testen. Die gewonnenen Erfahrungen sollen bis 2030 ausgewertet und in den BDKJ zurückgespielt werden.

Antrag

A8 Änderung der Satzung des „arbeit für alle e.V.“

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Die BDKJ-Hauptversammlung möge beschließen:

2 Die Hauptversammlung bestätigt die Änderung der Satzung des „arbeit für alle
3 e.V.“ gemäß der vorliegenden Synopse.

4
5

6 Zudem beauftragt die Hauptversammlung den Sozialpolitischen Ausschuss, sich im
7 arbeit für alle e.V. dafür einzusetzen, die Satzung des arbeit für alle e.V. in
8 der kommenden Mitgliederversammlung in § 7 wie folgt neu zu fassen: "Beschlüsse
9 zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen der
10 Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung oder des BDKJ Hauptausschusses. Beschlüsse
11 zur Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der BDKJ-Hauptversammlung."
12 Sollte diese Änderung wörtlich übernommen werden, bestätigt die Hauptversammlung
13 diese Änderung ebenso (Vorratsbeschluss).

14
15

16 Darüber hinaus setzen sich die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses für
17 eine Satzungsänderung ein, die eine konsequente geschlechtergerechte Besetzung
18 (im Sinne des BDKJ Modells) des afa e.V. Vorstands vorsieht, in der MV des afa
19 e.V..

Begründung

Nach § 7 der Satzung des „arbeit für alle e.V.“ muss die BDKJ-Hauptversammlung Änderungen der Satzung zustimmen. Die Mitgliederversammlung des „arbeit für alle e.V.“ hat am 03.06.2025 die Satzung geändert. Die Änderungen betreffen die Zusammensetzung des Vorstands und eine allgemeine Aktualisierung der Satzung.

Antrag

A9 Änderung der Bundesordnung: „Gemeinsame Bundeskonferenzen“

Antragssteller*innen: Anna Klüsener, Jannis Fughe, Simon Schwarzmüller (Präsidium Buko JV), Ronja Röhr, Pascal Garrecht, Elodie Scholten (Präsidium Buko DV) (dort beschlossen am: 11.03.2026)

Antragstext

1 Die BDKJ-Bundesordnung wird folgendermaßen angepasst:

2 **§ 13 Bundeskonferenz der Jugendverbände**

3 1. Die Bundeskonferenz der Jugendverbände berät die Hauptversammlung und den
4 Bundesvorstand. Sie beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
5 Fragen, die allein das Verhältnis der Jugendverbände untereinander
6 betreffen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- 7 1. Stellungnahme vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden im
8 Bundesgebiet (§ 6 Absatz 1 Satz 1),
- 9 2. Beschlussfassung über die Verteilung der öffentlichen Zuschüsse, die
10 den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt werden,
- 11 3. Vorschlag der Einzelheiten des Beitragsverfahrens (§ 5 Absatz 1
12 Ziffer 5 Satz 2),
- 13 4. Vorschlag von Kandidat*innen aus den Reihen der Bundesleitungen der
14 Jugendverbände für die Wahl zum Hauptausschuss (§ 11 Absatz 2 Satz
15 2) und
- 16 5. Festlegung des Stimmenschlüssels für die Vertretung der
17 Jugendverbände zur Hauptversammlung (§ 10 Absatz 3 Satz 4).

18 Die weiblichen Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände legen den
19 Stimmenschlüssel für die Vertretung der Jugendverbände zur Bundesfrauenkonferenz
20 fest (§12 Absatz 2 Satz 5).
21

22 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz der Jugendverbände sind

- 23 1. je ein Mitglied der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
24 Absatz 4 Satz 2 und
- 25 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.

3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind

- 26 1. die übrigen Mitglieder der Bundesleitungen der Jugendverbände nach §
27 5 Absatz 4 Satz 2,
28 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes,
29 3. je ein*e Vertreter*in der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 1
30 und
31 4. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der
32 Bundeskonferenz.
- 33 4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur
34 Bundeskonferenz einladen.
35 5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für
36 ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.
37 Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind
38 bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei
39 Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

40 **§ 14 Bundeskonferenz der Diözesanverbände**

- 41 1. Die Bundeskonferenz der Diözesanverbände berät die Hauptversammlung und
42 den Bundesvorstand. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Beratung
43 gemeinsamer Anliegen und beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über
44 Fragen, die allein das Verhältnis der Diözesanverbände untereinander
45 betreffen. Sie soll der Hauptversammlung Kandidat*innen aus den Reihen der
46 Diözesanvorstände für die Wahl zum Hauptausschuss vorschlagen (§ 11 Absatz
47 2 Satz 2).
- 48 2. Stimmberechtigte Mitglieder der Bundeskonferenz sind
- 49 1. je ein*e Vertreter*in der Diözesanverbände und
50 2. ein Mitglied des Bundesvorstandes.
- 51 3. Beratende Mitglieder der Bundeskonferenz sind
- 52 1. die übrigen Mitglieder der Diözesanvorstände,
53 2. die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes und
54 3. die vom Bundesvorstand bestellte Geschäftsführung der
55 Bundeskonferenz.
- 56 4. Die Bundeskonferenz tagt zweimal jährlich. Das Präsidium kann Gäste zur
57 Bundeskonferenz einladen.
- 58 5. Das Präsidium der Bundeskonferenz besteht aus drei von der Konferenz für
59 ein Jahr gewählten Mitgliedern und einem Mitglied des Bundesvorstandes.
60 Von den drei Personen, die von der Bundeskonferenz gewählt werden, sind
61 bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei
62 Personen männlichen oder diversen Geschlechts.

63 **§15 (neu) Gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und**

64

Diözesanverbände

- 65 1. **Die gemeinsame Bundeskonferenz der Jugend- und Diözesanverbände berät über**
66 **Themen, die die Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam betreffen.**
- 67 2. **Mitglieder sind die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der**
68 **Bundeskonferenz der Jugendverbände und der Bundeskonferenz der**
69 **Diözesanverbände.**
- 70 3. **Die Bundeskonferenz tagt mindestens einmal jährlich. Sie soll immer in**
71 **Verbindung mit der Bundeskonferenz der Jugendverbände und der**
72 **Bundeskonferenz der Diözesanverbände stattfinden.**
- 73 4. **Das Präsidium kann Gäste zur Bundeskonferenz einladen.**
- 74 5. **Das Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums der**
75 **Bundeskonferenz der Jugendverbände und den Mitgliedern des Präsidiums der**
76 **Bundeskonferenz der Diözesanverbände.**

Begründung

Seit mehreren Jahren tagen die Bundeskonferenzen der Jugend- und Diözesanverbände im Herbst gemeinsam, bevor es in getrennte Tagungsteile geht. Das gemeinsame Tagen hat sich erprobt und als sinnvoll erwiesen. Aktuell ist dies nach der Satzung jedoch gar nicht vorgesehen und nicht geregelt, wie Abläufe funktionieren. Dies hat bei den letzten Bundeskonferenzen beispielsweise dazu geführt, dass Inhalte der gemeinsamen Konferenz im Protokoll der Buko JV anders protokolliert wurden als im Protokoll der Buko DV. Mit diesem Antrag wollen wir die gemeinsame Konferenz in der bestehenden Form in der Satzung verankern und damit Abläufe und Regularien, auch zur Einladung und Sitzungsleitung, klarstellen.

Antrag

A10 Änderung der Geschäftsordnung: Besonderheiten Entwicklungspolitischer Ausschuss

Antragssteller*innen: Bundesvorstand, Wahlausschuss

Antragstext

1 In der Geschäftsordnung wird als neuer § 23 aufgenommen. Die Nummerierung des
2 nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst:
3 "Der Entwicklungspolitische Ausschuss besteht aus neun Personen. Vier Plätze
4 entfallen auf Personen weiblichen oder diversen Geschlechts sowie vier Plätze
5 auf Personen männlichen oder diversen Geschlechts. Ein weiterer Platz wird
6 geschlechtsungebunden besetzt.

Begründung

Der Entwicklungspolitische Ausschuss wurde zuletzt durch die Hauptversammlung 2016 mit einer Besetzung von neun Personen eingesetzt^[1] und wird als ständiger Ausschuss in der Bundesordnung aufgeführt (§16 Abs. 2 Nr. 5 Bundesordnung). Bei der Neufassung der Geschäftsordnung hat diese Besonderheit keine Berücksichtigung gefunden. Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit für die Wahlen und die Arbeit des Wahlausschusses soll diese Regelung in der Geschäftsordnung aufgenommen.

[1]

https://www.bdkj.de/fileadmin/bdkj/Dokumente/Beschluesse/5/5-25_Entwicklungspolitischer_Ausschuss.pdf

Antrag

A11 Änderung der Geschäftsordnung: "Anmeldefrist Hauptversammlung"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 § 13 Besonderheiten Hauptversammlung

- 4 1. *D-i-e-j-e-w-e-i-l-i-g-e-n-M-i-t-g-l-i-e-d-e-r-d-e-r-*
5 *J-u-g-e-n-d---u-n-d-D-i-ö-z-e-s-a-n-v-e-r-b-ä-n-d-e-d-e-r-*
6 *H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-*
7 *m-m-l-u-n-g-w-e-r-d-e-n-v-o-n-d-e-n-J-u-g-e-n-d-v-e-r-b-a-n-d-s---*
8 *u-n-d-D-i-ö-z-e-s-a-n-l-e-i-t-u-n-g-e-n-s-p-ä-t-e-s-t-e-n-s-v-i-e-*
9 *r-W-o-c-h-e-n-v-o-r-d-e-m-b-e-s-c-h-l-o-s-s-e-n-e-n-*
10 *S-i-t-z-u-n-g-s-t-e-r-m-i-n-d-e-m-B-u-n-d-e-s-v-o-r-s-t-a-n-d-*
11 *-n-a-m-e-n-t-l-i-c--*
12 *h-b-e-n-a-n-n-t-.*
- 8 2. Abweichend von § 12 Absatz 2 kann jedes Mitglied der Hauptversammlung, mit
9 Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, vertreten werden. Diese
10 Stellvertreter*innen werden von den Jugend- und Diözesanverbänden benannt.
11 *D-i-e-s-k-a-n-n-a-u-c-h-n-a-c-h-d-e-r-F-r-i-s-t-a-u-s-*
12 *A-b-s-a-t-z-1-e-r-f-o-l-g-e-n-.*
- 12 3. Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für die Hauptversammlung auch von den
13 Organen des Bundesverbandes, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden
14 und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt werden.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Aus unserer Sicht sollte die Stimmberechtigung von der Anmeldefrist getrennt werden. Daher schlagen wir vor, den Satz zu streichen. Der Bundesvorstand kann weiterhin eine Anmeldefrist von 4 Wochen vorsehen, die dann aber nur Auswirkungen auf Essen, Zimmer, höhere Kosten o.Ä. hat. Dies muss jedoch nicht durch

die Geschäftsordnung geregelt werden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A12 Änderung der Geschäftsordnung: “Antragsrecht im Hauptausschuss für Ausschüsse & Präsidien”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 § 17 Besonderheiten Hauptausschuss

- 4 1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten
5 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der
6 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer
7 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen
8 der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der
9 Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den
10 Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der
11 Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
12 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des
13 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.
- 14 2. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, so tritt an seine Stelle
15 für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei
16 der letzten Wahl zum Hauptausschuss auf der Liste nachfolgende Mitglied
17 (gem. § 9 Absatz 4).
- 18 3. **Ergänzend zu § 2 Absatz 7 können für den Hauptausschuss auch von den**
19 **Präsidien und den Ausschüssen Sachanträge und Änderungsanträge gestellt**
20 **werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Diverse BDKJ-Gremien (z.B. Ausschüsse, Präsidien und Bundeskonferenzen) stellen immer wieder Anträge an den Hauptausschuss – aktuell muss jedoch immer der Bundesvorstand als Antragssteller*in fungieren, da die Ausschüsse kein Antragsrecht haben. Dies wollen wir ändern.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A13 Änderung der Geschäftsordnung:

“Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Schlichtungsausschuss”

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 18 Besonderheiten Schlichtungsausschuss**

4 (3) Der Schlichtungsausschuss besteht aus der*dem Vorsitzenden, der*dem
5 stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern,
6 die ~~m-i-n-d-e-s-t-e-n-s- 2-5- J-a-h-r-e- a-l-t- s-e-i-n- m-ü-s-s-e-n-~~
7 ~~-u-n-d-~~ von der Hauptversammlung mit einer
8 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit
beträgt drei Jahre.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Die Altersgrenze von derzeit 25 Jahren als Wahlvoraussetzung für den Schlichtungsausschuss hat keine inhaltliche Begründung. Daher wollen wir diese auch im Sinne unserer inhaltlichen Positionen im Bereich Jugendbeteiligung streichen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A14 Änderung der Geschäftsordnung: “Abweichung von der Geschäftsordnung“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 1 Geltungsbereich**

4 (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.

5 (2) Der Bundesvorstand kann abweichende und ergänzende Regelungen in einer
6 eigenen Geschäftsordnung festlegen. Diese wird dem Hauptausschuss zur Kenntnis
7 vorgelegt.

8 (3) Die Geschäftsordnung ist entsprechend anwendbar für die Gremien der
9 Gliederungen, sofern und soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen
10 haben.

11 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn
12 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies
13 gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

14 **Eine Abweichung von der Geschäftsordnung ist zu jedem Zeitpunkt möglich.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bei den vergangenen Hauptversammlungen kam immer wieder die Frage auf, ob Abweichungen von der Geschäftsordnungen jederzeit möglich sind oder immer nur zu Beginn eine Tagesordnungspunktes. Mit diesem Antrag wollen wir klarstellen, dass zu jedem Zeitpunkt von der Geschäftsordnung abgewichen werden kann.

Antrag

A15 Änderung der Geschäftsordnung: “Getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Antragstext:

2 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
3 angepasst:

4 § 4 Geschäftsordnungsanträge

5 (3) Zulässige Geschäftsordnungsanträge sind ausschließlich:

6 o. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach männlich, weiblich, divers,
7 **p. Antrag auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und Diözesanverbänden,**

8 (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach
9 männlich, weiblich, divers (Absatz 3 Buchst. o) wird **im Fall einer**
10 **Gegenredobereits** ohne weiteren Antrag geschlechtsgetrennt abgestimmt. Er ist
11 angenommen, wenn ein Geschlecht dem Antrag zustimmt.

12 **(6) Ein Antrag zur Geschäftsordnung auf getrennte Abstimmung nach Jugend- und**
13 **Diözesanverbänden (Absatz 3 Buchst. p) wird im Fall einer Gegenredobereits ohne**
14 **weiteren Antrag getrennt nach Jugend- und Diözesanverbänden abgestimmt. Er ist**
15 **angenommen, wenn eine Partei dem Antrag zustimmt. Ein solcher Antrag ist nur in**
16 **Gremien zulässig, die paritätisch nach Jugend- und Diözesanverbänden besetzt**
17 **sind**

18 § 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung

19 (6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss **zum einen** die für die Abstimmung
20 erforderliche Mehrheit ~~der gesamt~~
21 ~~Hauptversammlung des gesamten~~ **Gremiums** erreicht werden.

22 Zusätzlich muss

23 die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei Geschlechtern
24 erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die Abstimmung
erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte erneut
eröffnet und erneut abgestimmt werden.

25 **(7) Bei getrennten Abstimmungen nach Jugend- und Diözesanverbänden muss zum**
26 **einen die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit des gesamten Gremiums**
27 **erreicht werden. Zusätzlich muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit**
28 **sowohl bei den Jugend-, als auch bei den Diözesanverbänden erreicht werden.**

Falls dies nicht der Fall ist, muss auf Antrag die Debatte erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Auf der Hauptversammlung ist im Rahmen der Beratung zur 72-Stunden-Aktion der Wunsch aufgekommen eine getrennte Abstimmung zwischen Jugend- und Diözesanverbänden analog zur geschlechtsgetrennten Abstimmung zu ermöglichen.

Dadurch soll, bei Entscheidungen die Jugend- und Diözesanverbände z. B. durch einen unterschiedlichen Ressourcenbedarf unterschiedlich stark betreffen, sichergestellt werden, dass eine Mehrheit der Gesamtversammlung auch wirklich auf einer Mehrheit in beiden Säulen des BDKJs beruht und nicht eine Partei überstimmt wird. Man kann so bei Entscheidungen sichergehen, dass neben der Gesamtmehrheit auch jeweils die Mehrheit der Diözesanverbände und die Mehrheit Jugendverbände hinter der Entscheidung stehen.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A16 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: “Nachrück- und Nachwahlverfahren für Ausschüsse”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 § 9 Wahlen

4 1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines
5 Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und
6 Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine
7 Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine
8 Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

9 Beispielsweise:

10
11 a. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei
12 Wahlen. Jeweils eine für:

- 13 ◦ i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
- 14 ◦ ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“.

15 b. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich
16 vier Wahlen. Jeweils eine für:

- 17 ◦ i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus
18 Jugendverbänden“,
- 19 ◦ ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus
20 Jugendverbänden“,
- 21 ◦ iii. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus
22 Diözesanverbänden“ und
- 23 ◦ iv. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus
24 Diözesanverbänden“.

25 2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.

26 3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für
27 die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

28 4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der

29 Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit
30 bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist,
31 entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher
32 Stimmenzahl.

- 33 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie
34 Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.
- 35 6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht
36 möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 37 7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
38 Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmenzahl zu Grunde
39 gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
- 40 8. **Werden Stellen durch die Hauptversammlung nicht besetzt, so kann der**
41 **Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachwählen.**
- 42 9. **Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine**
43 **Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds**
44 **das bei der letzten Wahl auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9**
45 **Absatz 4). Sofern keine nachrückenden Mitglieder mehr zur Verfügung**
46 **stehen, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung**
47 **nachwählen.**

48 **§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl**

49 Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand
50 folgende Regelungen:

- 51 1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss
52 verantwortlich für:
 - 53 1. a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der
54 Hauptversammlung,
 - 55 2. b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 - 56 3. c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 - 57 4. d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor
58 Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
 - 59 5. e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach
60 ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
 - 61 6. f. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über
62 die Kandidat*innen,

- 63 7. g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,
64 8. h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die
65 eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,
66 9. i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum
67 Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und
68 10. j. die Leitung der Personaldebatte.
- 69 2. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende
70 Position möglich.
- 71 3. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen
72 werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom
73 Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.
- 74 4. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:
- 75 1. a. Geistliche Verbandsleitung,
76 2. b. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden und
77 3. c. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.
- 78 5. Sind nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu
79 Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelöst.
- 80 6. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10
81 Absatz 1 Buchst. d und Buchst. e) sind obligatorisch.
- 82 7. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in
83 Abwesenheit weiterer Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung
84 erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung des*der Kandidat*in. Die
85 Reihenfolge wird gelöst.
- 86 8. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Bundesvorstands**
87 **nicht nachrücken oder durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

88 § 16 Besonderheiten Ausschüsse

- 89 1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.
- 90 2. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind beratende Mitglieder in den
91 Ausschüssen.

- 92 3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die
93 Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.
- 94 4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet,
95 wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte
96 Auftrag abgeschlossen ist.
- 97 5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr.
98 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die
99 Protokolle.
- 100 6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung
101 eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.
- 102 7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit
103 diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss
104 keine abweichende Regelung trifft.
- 105 8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei
106 Jahre gewählt.
- 107 9. ~~S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -w-ä-h-r-e-n-d- -s-e-i-n-e-r-
-A-m-t-s-z-e-i-t- -a-u-s,- -s-o- -k-a-n-n- -d-e-r-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -b-i-s- -z-u-r- -n-ä-c-h-s-t-e-n-
-H-a-u-p-t-v-e-r-s-a-m-m-l-u-n-g- -M-i-t-g-l-i-e-d-e-r-
-n-a-c-h-b-e-n-e-n-n-e-n-. - -~~
- 108 10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen
109 Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als
110 Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

111 § 17 Besonderheiten Hauptausschuss

- 112 1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten
113 Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der
114 Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer
115 stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen
116 der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der
117 Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den
118 Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der
119 Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5
120 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des

121 Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.

122 2. ~~-S-c-h-e-i-d-e-t- -e-i-n- -M-i-t-g-l-i-e-d- -d-e-s-
-H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s-e-s- -a-u-s-, -s-o- -t-r-i-t-t- -a-n-
-s-e-i-n-e- -S-t-e-l-l-e- -f-ü-r- -d-i-e- -r-e-s-t-l-i-c-h-e- -D-a-u-e-r-
-d-e-r- -W-a-h-l-z-e-i-t- -d-e-s- -a-u-s-s-c-h-e-i-d-e-n-d-e-n-
-M-i-t-g-l-i-e-d-s- -d-a-s- -b-e-i- -d-e-r- -l-e-t-z-t-e-n- -W-a-h-l-
-z-u-m- -H-a-u-p-t-a-u-s-s-c-h-u-s-s- -a-u-f- -d-e-r- -L-i-s-t-e-
-n-a-c-h-f-o-l-g-e-n-d-e- -M-i-t-g-l-i-e-d- -(-g-e-m-, -§- -9-
-A-b-s-a-t-z- -4-)-.- - -~~

123 3. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Hauptausschusses**
124 **nicht durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Mit diesem Antrag soll das aktuell bestehende Nachrück- und Nachbenennungsverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern bestimmter Gremien auf alle Ausschüsse und Delegationen ausgeweitet werden. Zudem soll es ein Nachbesetzungsverfahren für unbesetzte Stellen für die Zeit zwischen Hauptversammlungen geben, um unbesetzte Stellen in Gremien zu minimieren.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A17 Änderung der Geschäftsordnung: „Enthaltungsregelung bei Abstimmungen“

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 **§ 8 Abstimmungsregeln und Beschlussfassung**

4 (1) Über Beschlussfassungen nach Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung
5 hinaus kann die Sitzungsleitung oder können die Moderator*innen eine Abstimmung
6 veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich
7 ist.

8 (2) Abstimmungen zur Beschlussfassung werden grundsätzlich offen durchgeführt.

9 (3) Abstimmungen können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des
10 Gremiums auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden, dies gilt
11 nicht für die Hauptversammlung.

12 (4) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden
13 Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge
14 ab.

15 (5) Beschlüsse ~~w-e-r-d-e-n- m-i-t- d-e-r- M-e-h-r-h-e-i-t- d-e-r-~~
16 ~~a-b-g-e-g-e-b-e-n-e-n- S-t-i-m-m-e-n-~~ **gelten als**
17 **gefasst, wenn bei einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-**
18 **Stimmen die der abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt, soweit die**
19 **Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen. Die**
20 **abgegebenen Enthaltungen werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht**
21 **berücksichtigt.**

22 ~~S-t-i-m-m-e-n-t-h-a-l-t-u-n-g-e-n- u-n-d- u-n-g-ü-l-t-i-g-e- S-t-i-m-m-e-n-~~
~~g-e-l-t-e-n- a-l-s- a-b-g-e-g-e-b-e-n-.- S-t-i-m-m-e-n-g-l-e-i-c-h-h-e-i-t-~~
23 ~~g-i-l-t- a-l-s- A-b-l-e-h-n-u-n-g-.-~~

24 (6) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung
25 erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich
26 muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei mindestens zwei
27 Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern die für die
28 Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Debatte
erneut eröffnet und erneut abgestimmt werden.

29 (7) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder dieser
30 Geschäftsordnung ~~-s-o-w-i-e- -b-e-i- -d-e-r- -A-u-f-l-ö-s-u-n-g- -d-e-s-~~
31 ~~-B-D-K-J-~~ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen
32 **gültigen Ja- & Nein-Stimmen. Die abgegebenen Enthaltungen werden bei der
Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

33 **(8 neu) Bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln**
34 **der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Abstimmungen sind nur Ja- & Nein-Stimmen,**
35 **jedoch keine Enthaltungen zulässig.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Bisher gab es viele Unzufriedenheiten bzgl. der Auswirkungen der Enthaltung auf die benötigten Mehrheiten für die Beschlussfassung, bspw. bei Enthaltungen von DPSG und PSG zu jugendpolitischen Anträgen. Dies liegt daran, dass Anträge zur Beschlussfassung aktuell mehr Ja-Stimmen als Nein- und Enthaltungen zusammen haben.

Da die aktuelle Enthaltungsregelung immer wieder zu Verwirrungen und Unzufriedenheiten geführt hat, schlagen wir eine Überarbeitung der Enthaltungsregelung bei Abstimmungen vor, sodass Enthaltungen sowie ungültige Stimmen für die Berechnung von Mehrheiten nicht berücksichtigt werden.

Damit orientieren wir uns auch an der aktuellen Rechtsprechung zu § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Für die Auflösung des BDKJ soll weiterhin eine höhere Hürde notwendig bleiben.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

A18 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung "Wahlverfahren"

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

1 Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen
2 angepasst:

3 § 9 Wahlen

4 10. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines
5 Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und
6 Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine
7 Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine
8 Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien.

9
10 Beispielsweise:

- 11 1. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei
12 (bzw. bei Gremien mit einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern drei)
13 Wahlen. Jeweils eine für:
 - 14 2. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
 - 15 3. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“und ggf.
- 16 4. **eine geschlechtsungebundene Person (im Anschluss an die Wahlgänge i.
17 und ii.)**
- 18 5. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich
19 vier (bzw. sechs)Wahlen. Jeweils eine für:
 - 20 6. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 - 21 7. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
 - 22 8. **eine geschlechtsungebundene Person aus den Jugendverbänden (im
23 Anschluss an die Wahlgänge i. und ii.)**
 - 24 9. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus
Diözesanverbänden“ und

25 10. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus
26 Diözesanverbänden“.

27 11. **eine geschlechtsungebundene Person aus den Diözesanverbänden (im
28 Anschluss an die Wahlgänge iv. und v.)**

29 11. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
30

31 12. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für
32 die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.

33 13. ~~G-e-w-ä-h-l-t -i-s-t~~ **Im ersten und zweiten Wahlgang wird mit Ja und**
34 **Nein gewählt. Es ist**
gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

35 14. **Im dritten Wahlgang wird mit Ja, Nein und Enthaltung gewählt. Es ist**
36 **gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Die abgegebenen Enthaltungen**
37 **werden bei der Feststellung dieser Mehrheit nicht berücksichtigt.**

38 15. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der
39 Stimmzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit
40 bei Stimmgleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist,
41 entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher
42 Stimmzahl.

43 16. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie
44 Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.

45 17. Ungültige Stimmen gelten als
46 **nicht**abgegeben. ~~E-i-n-e -S-t-i-m-m-e-n-t-h-a-l-t-u-n-g- -i-s-t-~~
47 ~~-n-i-c-h-t- -m-ö-g-l-i-c-h-. -S-t-i-m-m-e-n-g-l-e-i-c-h-h-e-i-t- --~~
~~g-i-l-t- -a-l-s- -A-b-l-e-h-n-u-n-g-. - -~~

48 18. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
49 Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmzahl zu Grunde
50 gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.

51 § 10 Ablauf einer Wahl

52 1. Jede Wahl folgt dem folgenden Ablauf:

53 1. Die Wahlliste wird geöffnet. Dies erfolgt durch die Bekanntgabe der

- 54 zu besetzenden Positionen.
- 55 2. Die Wahlleitung fragt die Kandidat*innen nach ihrer Bereitschaft zur
56 Kandidatur und schließt anschließend die Wahlliste.
- 57 3. Vorstellung der Kandidat*innen
58 Die Kandidat*innen erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.
- 59 4. Personalbefragung
60 Nach der Vorstellung wird Gelegenheit gegeben Fragen an die
61 Kandidat*innen zu richten.
- 62 5. Personaldebatte
63 Auf Antrag erfolgt eine Personaldebatte über alle Kandidat*innen.
64 Die Anwesenheit in der Personaldebatte regelt Absatz 4.
- 65 6. 1. Wahlgang
66 Sodann findet unmittelbar die Wahl unter sämtlichen Kandidat*innen
67 in einem Wahlgang statt.
- 68 7. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder
69 eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
- 70 8. 2. Wahlgang
71 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet
72 unmittelbar ein zweiter Wahlgang **mit reduzierter Kandidat*innenzahl**
73 **gemäß Absatz 3** statt.
- 74 9. Auf Antrag kann erneut eine Personalbefragung nach Buchst. d oder
75 eine Personaldebatte nach Buchst. e erfolgen.
- 76 10. 3. Wahlgang
77 Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind, findet
78 unmittelbar ein dritter
79 Wahlgang ~~m-i-t- r-e-d-u-z-i-e-r-t-e-r-~~
~~-K-a-n-d-i-d-a-t-*-i-n-n-e-n-z-a-h-l- g-e-m-ä-ß- -A-b-s-a-t-z- -3-~~
80 statt.
- 81
82 11. Erreicht im 3. Wahlgang ein*e oder mehrere Kandidat*innen die
erforderliche Mehrheit nicht, bleiben die jeweiligen Plätze
unbesetzt.
- 83 2. Ein zweiter und dritter Wahlgang erfolgt nur, wenn im vorherigen Wahlgang
84 noch nicht alle Plätze besetzt wurden und die Anzahl der Kandidat*innen

- 85 größer war als die Anzahl der zu besetzenden Plätze.
- 86 3. Die Anzahl der zugelassenen Kandidat*innen im
87 ~~d-r-i-t-t-e-n-zweiten~~Wahlgang ist
88 höchstens doppelt so groß wie die Anzahl der zu besetzenden Plätze. Über
89 die Zulassung zum ~~d-r-i-t-t-e-n-~~ **zweiten**Wahlgang entscheidet die Anzahl
90 der
91 Stimmen im ~~z-w-e-i-t-e-n-~~**ersten**Wahlgang. Soweit bei Stimmgleichheit die
Reihenfolge entscheidend ist, sind alle Kandidat*innen mit gleicher
Stimmzahl zugelassen.
- 92 4. Die Personaldebatte findet in Abwesenheit der jeweiligen Kandidat*innen
93 statt. Mitglieder der Personaldebatte sind
- 94 1. die stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums,
95 2. die jeweilige Sitzungs- und Wahlleitung,
96 3. der Bundesvorstand und
97 4. für die Hauptversammlung zusätzlich die beratenden Mitglieder nach §
98 10 Absatz 6 Nr. 1 bis 3 der Bundesordnung.
- 99 5. Der Wahlausschuss kann zum Zwecke der reibungslosen Auszählung Vorgaben
100 zur Reihenfolge der Kandidat*innen auf dem Stimmzettel machen.

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.

Antrag

DA1 BDKJ zeigt sich solidarisch mit der Kinder- und Jugendhilfe

Antragssteller*innen: DV Essen, DV Aachen, DV Münster, DV Paderborn, DV Köln
(dort beschlossen am: 23.04.2026)

Antragstext

1 Die [bekannt gewordenen Vorschläge für massive Kürzungen in der Kinder- und](#)
2 [Jugendhilfe](#) sind ein alarmierendes Signal – für junge Menschen, für ihre Rechte,
3 für die Gegenwart und Zukunft unserer Gesellschaft.

4 Was aktuell hinter verschlossenen Türen diskutiert wird, betrifft ausgerechnet
5 diejenigen, die auf Unterstützung angewiesen sind: Kinder, Jugendliche und junge
6 Erwachsene, insbesondere in prekären Lebenslagen. Es geht um zentrale
7 Leistungen, die Teilhabe sichern, Chancen eröffnen und soziale Ungleichheit
8 abbauen sollen. Dass hier Einschnitte in Milliardenhöhe im Raum stehen, ist
9 nicht nur fachlich fragwürdig, sondern politisch höchst problematisch.

10 Besonders irritierend ist, wie diese Debatte geführt wird: ohne Transparenz,
11 ohne die Einbeziehung der Fachpraxis und ohne die Stimmen junger Menschen
12 selbst. Eine solche Politik an den Betroffenen vorbei schwächt Vertrauen in
13 demokratische Prozesse. Sie reiht sich ein in eine Entwicklung, in der
14 Beteiligung zunehmend unter Druck gerät und zentrale sozialpolitische
15 Entscheidungen zunehmend entkoppelt von den Lebensrealitäten junger Menschen
16 getroffen werden.

17 Aus Perspektive junger Menschen und ihrer Interessenvertretungen ist klar:
18 Wer bei der Kinder- und Jugendhilfe spart, spart an Gerechtigkeit und am
19 gesellschaftlichen Zusammenhalt. Gerade diejenigen jungen Menschen, die ohnehin
20 strukturelle Benachteiligungen erfahren – etwa aufgrund von Armut, Behinderung,
21 Flucht- oder Migrationsgeschichte, queerer Identität oder anderen
22 Diskriminierungserfahrungen – wären von Kürzungen besonders hart betroffen. Eine
23 solche Politik verschärft bestehende Ungleichheiten, statt ihnen
24 entgegenzuwirken.

25 Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind keine freiwilligen Extras. Sie
26 sichern Rechte, fördern Selbstbestimmung und ermöglichen jungen Menschen, ihren
27 Platz in dieser Gesellschaft zu finden. Die vorgeschlagenen Kürzungen stellen
28 diese Grundprinzipien infrage – und damit auch den Anspruch auf eine
29 solidarische Gesellschaft, wie sie unserem Einsatz für Menschenwürde,
30 Solidarität und Gerechtigkeit entspricht.

31 Die Kürzungsvorschläge betreffen uns aktuell nicht als Organisation, aber

32 genauso Kinder und Jugendliche in den Strukturen der Jugendverbandsarbeit. Der
33 BDKJ fordert daher:

- 34 • Transparenz statt Hinterzimmerpolitik: Entscheidungen über die Zukunft
35 junger Menschen dürfen nicht im Verborgenen getroffen werden.
- 36 • Verbindliche Beteiligung junger Menschen und ihrer Vertretungen: Wer
37 betroffen ist, muss gehört und ernsthaft einbezogen werden.
- 38 • Stärkung statt Kürzung: Kinder- und Jugendhilfe ist eine Investition in
39 Demokratie, Teilhabe und sozialen Zusammenhalt – kein Einsparposten.

40 Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen braucht es eine Politik,
41 die junge Menschen stärkt, ihre Rechte schützt und ihre Perspektiven ernst
42 nimmt. Dazu gehört auch, sie konsequent an Entscheidungen zu beteiligen, die ihr
43 Leben betreffen.

Begründung

Das Thema kommt erst jetzt als Antrag, da das Thema erst in den letzten Tagen relevant wurde. Wir wollen das Statement des BV bekräftigen. Das Statement dient als Grundlage, wir werden noch einen Text formulieren.

Antrag

DA1 - NEU Kürzung in der Kinder- und Jugendhilfe: Nicht mit uns!

Antragssteller*innen:

Antragstext

1 In den vergangenen Monaten wird zunehmend sichtbar, dass einzelne politische
2 Entscheidungsträger*innen Finanzierung und Strukturen der Demokratiebildung
3 sowie der Kinder- und Jugendhilfe infrage stellen. Dies geschieht in einer
4 Phase, in der demokratische Strukturen und zivilgesellschaftliches Engagement
5 ohnehin unter Druck stehen und soziale Ungleichheiten zunehmen. Besonders
6 betroffen sind junge Menschen, die kein oder ein nur sehr eingeschränktes
7 Mitspracherecht haben.

8 Zuletzt veröffentlichte der Paritätische Gesamtverband ein internes
9 Arbeitspapier¹, in dem Vertretungen der Bundesregierung, einzelne Bundesländer
10 und der kommunalen Spitzenverbände vorschlagen, drastische Kürzungen in
11 Milliardenhöhe bei Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorzunehmen. Die
12 Kinder- und Jugendhilfe ist eine Pflichtaufgabe der öffentlichen Hand. Sie
13 begleitet, schützt und unterstützt junge Menschen und ihre Familien unabhängig
14 von Herkunft, Lebenssituation oder individuellen Herausforderungen. Sie schafft
15 Räume für Beteiligung, ermöglicht Teilhabe und trägt wesentlich zum
16 gesellschaftlichen Zusammenhalt bei.

17 Kürzungen im Sozialstaat schaden nicht nur den Betroffenen selbst, sondern auch
18 unserer Demokratie. Sie führen zu einer stärkeren Stigmatisierung einzelner
19 Gruppen, was zu einer zunehmenden Spaltung in der Gesellschaft beiträgt. Das
20 Vertrauen in Entscheidungsträger*innen und unser politisches System insgesamt
21 nimmt ab, wenn die Kinder- und Jugendhilfe einer rein wirtschaftlichen Logik
22 unterworfen wird und dabei nicht soziale Sicherheit und Menschenwürde im
23 Mittelpunkt steht.

24 Als Jugend- und Diözesanverbände im BDKJ kritisieren wir die im Arbeitspapier
25 formulierten Kürzungsvorschläge und appellieren an die Verantwortlichen, die
26 Jugendhilfe an den Bedarfen junger Menschen auszurichten. Die bekannt gewordenen
27 Vorschläge für massive Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind ein
28 alarmierendes Signal – für junge Menschen, für ihre Rechte, für die Gegenwart
29 und Zukunft unserer Gesellschaft.

30 Betroffen wären ausgerechnet junge Menschen, die ein Recht auf besonderen Schutz
31 haben. Konkret geht es um mögliche Verstöße gegen die UN-
32 Behindertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention. Das Arbeitspapier

33 enthält Kürzungen in Maßnahmen für junge Menschen mit körperlicher und geistiger
34 Behinderung, für wohnungslose junge Menschen, für junge Geflüchtete und
35 Alleinerziehende. Die Kürzungen verstärken zudem bereits bestehende
36 geschlechterspezifische Ungleichheiten wie z.B. in der Sicherstellung von
37 Betreuungszeiten.

38 Es geht um zentrale Leistungen, die Teilhabe sichern, Chancen eröffnen und
39 soziale Ungleichheit abbauen sollen. Soziale Ungleichheit herrscht unter anderem
40 da, wo weniger finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, Kinder in unsicheren
41 Familienverhältnissen aufwachsen und Diskriminierung geschieht. Schwierige
42 Startbedingungen dürfen durch die Einschränkung von Unterstützungsmaßnahmen
43 nicht verstärkt werden. **Die Kinder- und Jugendhilfe kann nur unter massiven
44 Folgeschäden einen Teil zur Haushaltskonsolidierung beitragen. Eine gut
45 ausgestattete Jugendhilfe dagegen kann einen unschätzbaren Beitrag zum
46 Aufwachsen junger Menschen und damit einen nicht in Zahlen bezifferbaren Beitrag
47 für diese Gesellschaft leisten. Entscheidungen in solchen Bereichen wirken sich
48 massiv auf Gegenwart und Zukunft aus und sollten in jedem Fall
49 generationengerecht ausgestaltet sein.**

50
51 Wir verkennen nicht die angespannte (kommunale) Haushaltslage der öffentlichen
52 Hand. Gleichzeitig zeigt sich im Austausch mit Partner*innen, wie
53 Wohlfahrtsverbänden, sowie in unserer Arbeit als/mit jungen Menschen, dass die
54 Bedarfe und Belastungen in den sozialen Systemen durch gesellschaftliche
55 Veränderungen berechtigt gewachsen sind. Beides macht eine zukunftsfähige
56 Daseinsvorsorge notwendig. Der Weg dorthin kann nur gemeinsam mit den
57 Betroffenen und Trägern sinnvoll gestaltet werden.

58 Wir kritisieren besonders, wie diese Debatte geführt wird: ohne Transparenz,
59 ohne die Einbeziehung der Fachpraxis und ohne die Stimmen junger Menschen
60 selbst. Eine solche Politik an den Betroffenen vorbei schwächt Vertrauen in
61 demokratische Prozesse. Sie reiht sich ein in eine Entwicklung, in der
62 Beteiligung zunehmend unter Druck gerät und zentrale sozialpolitische
63 Entscheidungen zunehmend entkoppelt von den Lebensrealitäten junger Menschen
64 getroffen werden. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher Herausforderungen braucht
65 es eine Politik, die junge Menschen stärkt, ihre Rechte schützt und ihre
66 Perspektiven ernst nimmt. Dazu gehört auch, sie konsequent an Entscheidungen zu
67 beteiligen, die ihr Leben betreffen.

68
69 Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel, die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver
70 auszugestalten und die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle
71 jungen Menschen mit und ohne Behinderungen gesetzlich zu regeln. Dieses
72 Reformvorhaben, das weit in die Vergangenheit zurückreicht, basiert auf dem
73 Auftrag der Jugendhilfe, „zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen
74 Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer
75 selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
76 beizutragen“ (vgl. § 1 Absatz 1 SGB VIII). Daran müssen sich die Entwürfe hin zu

77 einer Gesetzgebung und die Gesetzgebung selbst messen lassen.

78 Das Arbeitspapier enthält zudem Vorschläge zur Umstrukturierung der Kinder- und
79 Jugendhilfe, wie die Einschränkung des Subsidiaritätsprinzips nach §4 SGB VIII.
80 Das Subsidiaritätsprinzip als Lehre aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus
81 besagt, dass staatliche Angebote erst dann geschaffen werden sollen, wenn
82 geeignete Angebote freier Träger nicht vorhanden sind. Ziel ist die Stärkung von
83 Eigenverantwortung, staatliche Unabhängigkeit, Trägervielfalt und der
84 Ausrichtung der Hilfe am Bedarf junger Menschen. Wird dieser Grundpfeiler
85 unterlaufen – etwa wenn freie Träger nicht ausreichend einbezogen oder
86 strukturell gestärkt werden – verschiebt sich das System hin zu stärkerer
87 staatlicher Steuerung und weniger Trägervielfalt. Dies schwächt
88 zivilgesellschaftliches Engagement, verringert demokratische Mitgestaltung und
89 gefährdet die Vielfalt bedarfsgerechter Angebote für junge Menschen und
90 Familien.

91 • Wir fordern daher von politischen Entscheidungsträger*innen:

- 92 ◦ Verbindliche Beteiligung sicherstellen: Junge Menschen, ihre
93 Interessenvertretungen und die Expert*innen aus der Kinder- und
94 Jugendhilfe müssen gehört und ernsthaft einbezogen werden.
- 95 ◦ Transparenz schaffen: Entscheidungen über die Zukunft junger
96 Menschen dürfen nicht im Verborgenen getroffen werden.
- 97 ◦ Expertise einbeziehen: Die Debatte muss von den zuständigen
98 Ministerien und Fachpolitiker*innen gerahmt werden - geleitet von
99 wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- 100 ◦ Stärkung statt Kürzung: Kinder- und Jugendhilfe ist eine Investition
101 in Demokratie, Teilhabe und sozialen Zusammenhalt – kein
102 Einsparposten.
- 103 ◦ Klares Bekenntnis zum Subsidiaritätsprinzip: Die Stärkung von
104 Trägervielfalt ist eine historische Errungenschaft und damit
105 Grundpfeiler unserer Demokratie.

106 Kinder- und Jugendhilfe in ihrer vielfältigen Form ist wichtig für eine plurale
107 Demokratie. Unsere Solidarität gilt allen, die von vorgeschlagenen und
108 tatsächlichen Kürzungen betroffen sind. Ein guter Sozialstaat fördert den
109 Zusammenhalt in unserem Land - jede Investition in die Zukunft junger Menschen
110 zahlt sich aus.

111
112 1 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband. 2026. „Drohender Kahlschlag im
113 Sozialen" April 16. <https://www.der->

114 paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/paritaetischer_drohende
115 [r-kahlschlag-2026.pdf](#) .

Begründung

Erfolgt mündlich.